

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/383	Kommunale Angelegenheiten	IM	12.	17/541	Gesundheitswesen	SM
2.	17/720	Gnadensachen	JuM	13.	17/204	Justizvollzug	JuM
3.	17/764	Gesundheitswesen	SM	14.	17/747	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
4.	16/4028	Verkehr	VM	15.	17/399	Gesundheitswesen	SM
5.	16/5220	Kommunale Angelegenheiten	IM	16.	17/578	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM
6.	16/5329	Kommunale Angelegenheiten	IM	17.	17/677	Schulwesen	KM
7.	16/5434	Archivwesen	MWK	18.	16/5228	Schulwesen	SM
8.	17/299	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM	19.	16/5452	Hochschul- angelegenheiten	MWK
9.	17/295	Bausachen	MLW	20.	17/406	Ausländer- und Asylrecht	JuM
10.	17/790	Gesundheitswesen	SM	21.	16/5189	Kommunale Angelegenheiten	IM
11.	17/524	Gesundheitswesen	SM				

1. Petition 17/383 betr. Erneuerung einer Wasserleitung

Der Petent wendet sich mit der Petition gegen die Sanierung einer Wasserleitung wegen der aus seiner Sicht ungeklärten Besitzverhältnisse. Er begehrt Auskunft, in wessen Besitz die Wasserleitung steht.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Gemeinderat hat am 18. Mai 2021 die Erneuerung der Wasserleitung beschlossen. Die betreffende Wasserleitung verlor in den vergangenen Jahren immer wieder Wasser, dies führte zu hohen Wasserverlusten beim Eigenbetrieb sowie zu teuren Reparaturkosten. Für die Maßnahme sind beim Eigenbetrieb der Gemeinde Kosten in Höhe von 280.000 Euro eingeplant.

Am 27. Juli 2021 erbat der Petent entsprechend dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) die Auskunft, in wessen Besitzverhältnis die Wasserleitung stehe. Er habe im Vorfeld seines Bauvorhabens die Mitteilung erhalten, dass die Wasserleitung in Privatbesitz sei. Die Gemeinde teilte dem Petenten mit E-Mail vom 10. August 2021 mit, dass es sich um eine öffentliche Leitung handelt.

Am 11. und 12. August 2021 stellte der Petent zwei weitere Anfragen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz gegenüber der Gemeinde und beehrte Auskunft darüber, wann die besagte Wasserleitung vom Privatbesitz in den Besitz der Gemeinde übergegangen sei, hilfsweise wann die Leitung verlegt worden sei. Die Gemeinde teilte dem Petenten daraufhin am 12. August 2021 mit, dass sich in dem betreffenden Gebiet die öffentliche Wasserleitung sowie eine private Beregnungsanlage befinde. Bei der Auskunft, welche dem Petenten im Rahmen seines Bauvorhabens gegeben worden war, müsse es sich um ein Missverständnis gehandelt haben. Ob die Wasserleitung schon immer im Eigentum der Gemeinde bzw. des Eigenbetriebs gestanden habe, könne nicht mit Sicherheit gesagt werden, da der Gemeinde hierzu keine Unterlagen mehr vorlagen.

Mit E-Mail vom 16. August 2021 trug der Petent seine Beschwerde über das Vorgehen der Gemeinde dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen vor. Die E-Mail wurde mit Schreiben vom 31. August 2021 beantwortet.

Bewertung:

Seitens des Petenten werden keine Argumente angeführt, die sich gegen die Notwendigkeit der Erneuerung der Wasserleitung richten. Die Maßnahme als solche ist demnach unstrittig.

Die Gemeinde ist zudem dem Antrag des Petenten auf Informationszugang nach § 7 LIFG fristgerecht – innerhalb eines Monats – nachgekommen, indem sie den Petenten über die Besitzverhältnisse an der Leitung informiert hat.

Die Gemeinde hat keine ernstlichen Zweifel daran, dass sie Eigentümerin der Wasserleitung ist. Unterla-

gen zu der Herstellung der Wasserleitung oder erstmaligen Sanierungsarbeiten liegen der Gemeinde aufgrund der begrenzten Kapazität des Archivs sowie des Verstreichens der Aufbewahrungsfristen nach § 39 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung zwar nicht mehr vor. Aber die Wegegrundstücke, durch welche die Wasserleitung verläuft, befinden sich ausschließlich im Eigentum der Gemeinde.

Angesichts der Anzahl der Rohrbrüche der Leitung hat sich der Gemeinderat im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung für eine Lösung entschieden, die die Versorgungssicherheit der Wasserversorgung gewährleistet. Aus Sicht der Rechtsaufsicht liegen keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verwaltungshandeln der Gemeinde vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

2. Petition 17/720 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt mit seiner Petition im Gnadenwege die Aussetzung einer Freiheitsstrafe von vier Monaten zur Bewährung.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Der wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis einschlägig vorbestrafte Petent wurde mit Urteil des Amtsgerichts X vom 16. September 2019 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Dem Petenten wurde als Bewährungsauflage unter anderem auferlegt, einen Geldbetrag in Höhe von 1.200 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung zu bezahlen.

Der Verurteilung liegt zugrunde, dass der Petent mit einem fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeug auf öffentlichen Straßen fuhr, obwohl er nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügte. Im Zeitpunkt der Fahrten habe der Petent bereits länger als sechs Monate seinen Wohnsitz in Deutschland begründet, weshalb er gemäß § 29 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV) nicht befugt gewesen sei, von seiner kosovarischen Fahrerlaubnis im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen.

Nach Verkündung des Urteils erklärten sowohl die Vertreterin der Staatsanwaltschaft als auch der Petent nach Rechtsmittelbelehrung und Belehrung über die Folgen der Nichterfüllung der Bewährungsauflagen den Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln.

Das Bewährungsverfahren wurde am 30. Oktober 2019 durch das Amtsgericht Y übernommen. Im Februar und März 2020 forderte das Amtsgericht den Petenten

auf, den Nachweis der Bezahlung der Geldauflage zu erbringen. Nachdem der Petent auf diese Schreiben nicht reagierte, gab das Amtsgericht einen Gerichtshilfebericht in Auftrag. Auf zwei Anschreiben der Gerichtshilfe reagierte der Petent nicht. Am 17. Juni 2020 beantragte die Staatsanwaltschaft den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung.

Hierzu wurde dem Petenten zunächst schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Eingabe vom 3. Juli 2020 teilte der Petent mit, er habe die Geldauflage aus dem Bewährungsbeschluss beglichen und habe nicht gewusst, dass er diese Zahlung leisten müsse. In der Folge erbrachte der Petent den Zahlungsnachweis jedoch nicht. Nachfragen seitens des Amtsgerichts bei dem Auflagenempfänger ergaben, dass keine Zahlungen geleistet worden sind.

Obwohl aus der Strafakte des Amtsgerichts X ersichtlich ist, dass die Hauptverhandlung ohne Dolmetscher stattgefunden hatte und der Petent auch ausführliche Angaben gemacht hatte sowie aus dem Formblatt der Polizei vom 14. Juni 2019 ersichtlich wird, dass der Petent das Belehrungsformular in deutscher Sprache unterschrieben hat, wurde durch das Amtsgericht Y am 5. Oktober 2020 zur Sicherheit ein in die albanische Sprache übersetztes Schreiben an den Petenten übersandt. Hierin wurde der Petent aufgefordert, unverzüglich den Zahlungsnachweis vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Petent jedoch nicht nach.

Das Bundesamt für Justiz teilte zudem mit Schreiben vom 11. November 2020 mit, dass der Petent mit Urteil des Amtsgerichts Z vom 16. Oktober 2020 wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30 Euro sowie zu einem dreimonatigen Fahrverbot verurteilt wurde.

Die zuständige Staatsanwaltschaft beantragte daraufhin mit Schreiben vom 27. November 2020 erneut den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung.

Den Termin zur mündlichen Anhörung am 30. März 2021 nahm der Petent unentschuldig nicht wahr. Demzufolge widerrief das Amtsgericht Y mit Beschluss vom 30. März 2021 die Strafaussetzung zur Bewährung wegen gröblichen und beharrlichen Verstoßes gegen die Bewährungsauflagen.

Ausweislich der bei der Akte befindlichen Zustellungsurkunde wurde der Widerrufsbeschluss mit Rechtsmittelbelehrung dem Petenten am 9. April 2021 durch Einlegen in den Briefkasten zugestellt. Dass die Rechtsmittelbelehrung beigelegt war, ergibt sich nach Auskunft des Amtsgerichts Y aus dem „Abhaken“ der entsprechenden richterlichen Weisung durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts. Ein Abdruck der Rechtsmittelbelehrung werde üblicherweise nicht zur Akte genommen. Die Rechtsbehelfsbelehrung erfolgte in deutscher Sprache.

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 25. August 2021 wurde der Petent zum Strafantritt bis spätestens 27. September 2021 geladen.

Mit Schreiben vom 6. September 2021 beantragte der anwaltliche Vertreter des Petenten Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand und erhob zudem sofortige Beschwerde gegen den Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts Y vom 30. März 2021. Zur Begründung führte der anwaltliche Vertreter des Petenten aus, dass sich aus den Akten nicht ergebe, dass dem Widerrufsbeschluss eine Rechtsmittelbegründung beigelegt gewesen sei. Selbst wenn diese jedoch beigelegt gewesen wäre, hätte der Petent diese nicht verstanden, weil seine Deutschkenntnisse hierfür nicht ausreichend seien. Zudem sei die Geldauflage nunmehr vollumfänglich erfüllt worden.

Das Landgericht verwarf die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Y mit Beschluss vom 29. Oktober 2021 als unzulässig. Zudem lehnte es den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab. Das Rechtsmittel des Petenten sei verfristet und die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien nicht gegeben. Der Verurteilte habe seinen Vortrag nicht glaubhaft gemacht und damit die zwingenden gesetzlichen Vorgaben für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erfüllt.

Mit weiterem Schriftsatz vom 6. September 2021 beantragte der anwaltliche Vertreter des Petenten zudem, dem Petenten einen Strafaufschub von vier Monaten zu gewähren und einstweilen von Zwangsmaßnahmen Abstand zu nehmen. Die Strafvollstreckung stelle eine unangemessene Härte dar, weil hierdurch die Insolvenz des Unternehmens des Petenten zu befürchten sei.

Mit Verfügung vom 10. September 2021 lehnte die Staatsanwaltschaft einen Strafaufschub ab. Mit Schreiben vom 22. September 2021 erhob der anwaltliche Vertreter des Petenten hiergegen Beschwerde. Der Petent benötige zumindest zwei Monate, um einen Mitarbeiter einzuarbeiten, was für die Betriebsfortführung erforderlich sei. Mit Verfügung vom 28. September 2021 half die Staatsanwaltschaft der Beschwerde des Petenten ab und gewährte Strafaufschub bis 28. November 2021.

Mit Schreiben vom 23. November 2021 beantragte der anwaltliche Vertreter des Petenten bei der Staatsanwaltschaft, die Freiheitsstrafe von vier Monaten gnadenweise zur Bewährung auszusetzen. Die Bewährungsauflage sei zwischenzeitlich erfüllt. Bei der Verhandlung vor dem Amtsgericht X sei kein Dolmetscher zugegen gewesen. Es sei dem Petenten daher nur eingeschränkt möglich gewesen, der Verhandlung zu folgen. Die Konsequenzen, insbesondere etwaige Belehrungen habe der Petent nicht verstanden. Auch die Rechtsmittelbelehrung zum Widerruf der Bewährung sei dem Petenten nicht in einer für ihn verständlichen Sprache übermittelt worden. Auch lägen besondere Umstände in der Person des Petenten vor, die eine gnadenweise Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung rechtfertigten. Die Aufträge im Unternehmen des Petenten seien angestiegen, weshalb der Petent diese gerne bearbeiten möchte. Sollte er die Aufträge nicht bearbeiten, drohten Schadensersatzansprüche. Der Betrieb könne nicht fortgeführt werden, wenn der Petent in Haft müsse. Zudem habe dann auch die Ehefrau, die im Betrieb angestellt sei,

kein Einkommen mehr. Die Sozialprognose des Petenten sei überdies gut.

Der Petent begehrt, die Freiheitsstrafe von vier Monaten gnadenweise zur Bewährung auszusetzen. Die Begründung der Petition ist inhaltsgleich mit dem bereits am 23. November 2021 bei der Staatsanwaltschaft eingereichten Gnadengesuch.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden ist.

Der Petent hat bis zur Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses des Amtsgerichts Y keine Zahlungen auf die Bewährungsaufgabe erbracht. Das Amtsgericht Y ist daher von einem gröblichen und beharrlichen Verstoß gegen die festgesetzten Bewährungsaufgaben ausgegangen. Das Landgericht hat die sofortige Beschwerde gegen den Widerrufsbeschluss als unzulässig verworfen und den Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akte der Willkür und groben Unrechts anzusehen wären, bestehen ersichtlich nicht.

Es sind auch keine außergewöhnlichen Umstände ersichtlich, die eine erneute Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen würden. Gnadenweise haben Ausnahmecharakter. Die gnadenweise Aussetzung von Strafen kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§ 26 Absatz 1 GnO). Ferner erfordert die Gewährung von Gnade eine günstige Sozialprognose und Gnadenwürdigkeit.

Besondere Umstände, die einen Gnadenerweis angezeigt erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Die vorgetragenen Härten für das berufliche und familiäre Umfeld des Petenten sind denknichtwendige Begleiterscheinung einer jeden Inhaftierung und deshalb grundsätzlich hinzunehmen. Überdies ist auf den offensichtlichen Widerspruch zwischen der Begründung der Petition und dem Antrag auf Vollstreckungsaufschub vom 6. September 2021 hinzuweisen. In seinem Antrag auf Vollstreckungsaufschub lässt der Petent vortragen, dass ein Vollstreckungsaufschub den Petenten in die Lage versetzen würde, sich um eine Vertretung in seinem Betrieb zu kümmern. In seiner Beschwerde vom 22. September 2021 führt der anwaltliche Vertreter des Petenten sogar aus, dass ein Mitarbeiter gefunden worden sei, der den Betrieb während der Haft des Petenten weiterführen könne. Allerdings bedürfe es eines zweimonatigen Aufschubs der Vollstreckung, um diesen einzuarbeiten. Warum der Petent diese von ihm selbst erkannten Möglichkeiten, die Folgen einer Inhaftierung abzumildern, nicht ergriffen hat, bzw. warum die bereits organisierte Vertretung nicht möglich sein soll, erschließt sich nicht.

Darüber hinaus besteht hinsichtlich des Petenten auch keine günstige Sozialprognose. Der Petent wurde im Zeitraum vom 2. April 2018 bis zum 16. Oktober 2020 und damit in kurzer Zeit insgesamt viermal strafrechtlich verurteilt, davon ergingen drei Verurteilungen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und eine Verurteilung wegen Beleidigung. Der Petent hat sich von der Verurteilung durch das Amtsgericht Y unbeeindruckt gezeigt und ist noch innerhalb der Bewährungszeit erneut straffällig geworden.

Vor dem Hintergrund dieser fortgesetzten Delinquenz des Petenten erscheint dieser auch nicht gnadenwürdig. Hinzu kommt, dass der Petent sich im Bewährungsverfahren als in hohem Maße unzuverlässig erwiesen hat. Der Petent hat mehrfach die Chance erhalten, seine Bewährungsaufgabe zu erfüllen. Wer die Chance der Bewährung nicht nutzt, hat Gnade nicht verdient.

Auch der weitere Vortrag des Petenten gibt keinen Anlass, dem Petenten den begehrten Gnadenerweis zu gewähren. Soweit der Petent einwendet, er habe der Hauptverhandlung aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse nur eingeschränkt folgen und auch die Konsequenzen, insbesondere etwaige Belehrungen nicht verstehen und erfassen können, wird darauf hingewiesen, dass der Petent ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung vom 16. September 2019 seine Angaben zur Sache in deutscher Sprache gemacht hat.

Nach § 187 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zieht das Gericht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Anhaltspunkte dafür, dass der Petent die Fragen des Gerichts nicht verstanden hat oder Schwierigkeiten hatte, der Hauptverhandlung zu folgen, liegen allerdings nicht vor und sind auch dem Protokoll der Hauptverhandlung nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund bestand auch aus Sicht des Amtsgerichts keine Veranlassung, dem Petenten eine Belehrung in ausländischer Sprache bereitzustellen.

Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass die gerügten richterlichen Entscheidungen, keinen Dolmetscher zur Hauptverhandlung hinzuziehen und Belehrungen in deutscher Sprache zu versenden, in richterlicher Unabhängigkeit getroffen wurden. Ausschließlich mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden.

Soweit sich der Petent darauf beruft, dass die Bewährungsaufgabe zwischenzeitlich erfüllt worden sei, ist zu bemerken, dass die Auflage mit Rechtskraft des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung erlischt. Die Zahlungen des Petenten sind demnach rechtsgrundlos erfolgt und können durch den Petenten zurückgefordert werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Gehring

3. Petition 17/764 betr. Coronapandemie, Durchführung von PCR-Tests u. a.

Der Petent schildert, dass sein Vater, der sich in einem Pflegeheim befindet, 2020 falsch positiv auf Corona befundet worden sei und deshalb in der stationären Einrichtung von den anderen Bewohnern isoliert und zusätzlich nicht geimpft worden sei. Ein weiterer Test, der in Folge vom Hausarzt durchgeführt worden sei, habe den Irrtum aufgedeckt, sei aber nicht von der Beihilfe des Landesamts für Besoldung und Versorgung getragen worden. Darüber hinaus verlangt der Petent, dass die Landesregierung das Coronamanagement verbessern und weitere Impfbemühungen anstrengen solle. Darüber hinaus sollten die Pflegeheime vor weiteren Schließungen bewahrt werden, um die sozialen Folgeschäden durch die Isolierung zukünftig zu vermeiden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Jede Testmethode erzeugt sowohl richtige Befunde (richtig-positiv oder richtig-negativ) als auch falsche Befunde (falsch-positiv bzw. falsch-negativ). Die Zahl der falschen Befunde in Relation zu den richtigen Befunden wird über die Begriffe Sensitivität und Spezifität eines Tests definiert. Diese sind bei der PCR-Methode sehr hoch, sodass diese Testmethode als „Goldstandard“ für den Nachweis von SARS-CoV-2 bezeichnet wird.

Allerdings ist für das einzelne Testergebnis nicht sofort ersichtlich, ob es ein korrektes oder ein inkorrektes Ergebnis darstellt. Diese Wahrscheinlichkeit hängt auch davon ab, wie häufig eine Krankheit in der Bevölkerung vorkommt. Somit muss bei einem Einzelergebnis die Testgüte (Sensitivität/Spezifität) und das Vorherrschen der Erkrankung in der Bevölkerung (Prävalenz) betrachtet werden. Diese ergeben dann den positiven bzw. negativen prädiktiven Wert. Dieser Wert sagt aus, wie wahrscheinlich es ist, dass ein Testergebnis auch tatsächlich anzeigt, ob die Erkrankung vorhanden ist oder nicht. Für die PCR-Testung ist bereits die Testgüte hoch, zudem kommt SARS-CoV-2 aktuell auch noch sehr häufig in der Bevölkerung vor. Zusammengenommen kann somit davon ausgegangen werden, dass ein PCR-Test ein korrektes Ergebnis liefert, sofern keine Fehler bei der Probeentnahme und den verschiedenen Schritten der Probenanalyse passiert sind. Ebenfalls zeigte der Vater des Petenten bei Probenahme Zeichen einer Infektion, sodass grundsätzlich davon ausgegangen werden muss, dass auch ein Erreger vorhanden war.

Der Petent führt nun aus, dass der Test falsch-positiv gewesen sei. Dies wird mit „von Anfang an erheblichen Zweifeln“ und der Annahme, dass mehr Personen im Heim betroffen hätten sein müssen, dem negativen Testergebnis der Ehefrau und den Ergebnissen weiterer Testungen durch den Hausarzt, begründet. Nur durch nachträgliche Bestimmung von Antikörpern könnten Hinweise entstehen, die gegen ein korrektes Ergebnis der PCR-Testung sprechen. Alle anderen Einwände bedeuten in letzter Konsequenz nicht, dass das initiale PCR-Ergebnis falsch war. Sofern das La-

bor den Befund nicht schriftlich gegenüber dem Gesundheitsamt zurückzieht, ist dieses somit richtigerweise von einem SARS-CoV-2-Nachweis ausgegangen.

Bezüglich der abgelehnten Beihilfegewährung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung zu weiteren durchgeführten SARS-CoV-2-Antikörpertests wird auf die aktuelle Beihilfeverordnung (BVO) des Landes Baden-Württemberg verwiesen.

Gemäß § 5 Absatz 1 BVO in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BVO sind die Aufwendungen für gesondert erbrachte und berechnete ärztliche Leistungen aus Anlass einer Krankheit beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie nach Umfang und Höhe angemessen sind. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Beihilfestelle.

Die Prüfung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen hat nach objektiven Kriterien ohne Bindung an die subjektive Ansicht des behandelnden Arztes, Zahnarztes oder sonstigen Behandlers zu geschehen.

Für die Feststellung, ob die Aufwendungen aus Anlass einer Krankheit entstanden sind und notwendig waren, gelten die allgemeinen Regeln für die Sachverhaltsaufklärung in Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren. Die Feststellung kann sich insbesondere aus der ärztlichen Diagnose in der Rechnung oder auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens ergeben.

Welche Leistungen im Einzelfall als notwendig anzusehen sind, muss in erster Linie aus medizinischer Sicht beurteilt werden. Wenn die Aufwendungen zum maßgeblichen Zeitpunkt ihres Entstehens nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft aus ärztlicher Sicht objektiv für erforderlich anzusehen waren, sind sie notwendig. Bei Zweifeln über die Notwendigkeit der Aufwendungen kann die Beihilfestelle ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten einholen.

In der Regel sind die aufgrund einer ärztlichen Anordnung entstandenen Aufwendungen nach objektivem Maßstab „notwendig“ und werden als beihilfefähig anerkannt. Dies trägt den schutzwürdigen Belangen der beihilfeberechtigten Personen ebenso Rechnung wie dem Gebot, den Umfang der für die Beihilfegewährung erforderlichen Verwaltungsarbeit in angemessenen Grenzen zu halten; es gilt aber nur für die große Anzahl der regelmäßig verlaufenden Beihilfefälle.

Aufgrund von Covid-19-Symptomen wurden bei dem Vater des Petenten im Mai 2020 ein PCR-Test veranlasst. Ergebnis des PCR-Tests war, dass der Vater positiv auf Covid-19 getestet wurde. Bei einem im November 2020 durchgeführten Antikörpertest wurden beim Vater des Petenten keine vorhandenen Antikörper nachgewiesen. In dem ärztlichen Befundbericht vom 16. März 2021 zu dem im November 2020 durchgeführten SARS-CoV-2-Antikörpertest bestätigte der behandelnde Arzt, dass „die Untersuchung [...] nicht dem Nachweis einer akuten Infektion [diente], für die der IgG-Antikörperstatus auch nicht valide ist. In dem diskutierten Fall diene der positive IgG-

Nachweis einer aktuellen Kontraindikation gegen eine zeitnahe Impfung und zum Nachweis der Immunität gegen das SARS-CoV-2-Virus für einige Monate“.

Zum Zeitpunkt des SARS-CoV-2-Antikörpertests beim Vater des Petenten galt die „Stellungnahme der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu einer künftigen Impfung gegen Covid-19 (Stand: 17. August 2020)“, die in Ausgabe 35/2020 des Epidemiologischen Bulletins des Robert Koch-Instituts (RKI) veröffentlicht wurde. Hiernach wurde seitens der STIKO keine Unterscheidung zwischen bereits infizierten Personen und nicht-infizierten Personen bezüglich einer möglichen Impfung gegen Covid-19 vorgenommen, sodass eine vorherige Abklärung mittels Antikörperschnelltest, ob eine SARS-CoV-2-Infektion vorlag oder nicht, nicht medizinisch notwendig war. Erst mit der 1. Aktualisierung der Covid-19-Impfempfehlung im Februar 2021 der STIKO (Epidemiologisches Bulletin 2/2021) wurde empfohlen, dass „Personen, die eine labordiagnostisch gesicherte Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, zunächst nicht geimpft werden.“

Ein SARS-CoV-2-Antikörpertest dient nicht der Akutdiagnostik einer Erkrankung, sondern der Feststellung einer bereits durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion. Eine medizinische Notwendigkeit für die Durchführung eines Antikörpertests ist daher nicht gegeben, da mittels Antikörpertest lediglich nachgewiesen wird, ob bereits eine SARS-CoV-2-Infektion vorlag. Es erfolgt keine Behandlung einer akut vorliegenden Erkrankung. Weder aus der beim Landesamt für Besoldung und Versorgung vorgelegten Rechnung noch aus dem ärztlichen Befundbericht ist ersichtlich, dass beim Vater des Petenten zum Zeitpunkt des SARS-CoV-2-Antikörpertests eine Erkrankung vorlag, welche durch die Laboruntersuchung diagnostiziert beziehungsweise behandelt werden sollte. Im ärztlichen Befundbericht vom 16. März 2021 wird ferner darauf verwiesen, dass über den SARS-CoV-2-Antikörpertest nachgewiesen wurde, dass eine „strenge präventive Isolation“ nicht mehr notwendig gewesen ist.

Die Aufwendungen für den im November 2020 durchgeführten SARS-CoV-2-Antikörpertest in Höhe von 16,76 Euro beim Vater des Petenten wurden daher seitens des Landesamts für Besoldung und Versorgung richtigerweise als nicht beihilfefähig abgelehnt. Aufgrund einer Eingabe beim Ministerium für Finanzen vom 27. April 2021 wurden dem Petenten am 20. Mai 2021 der Sachverhalt sowie die Gründe für die Nichtbeihilfefähigkeit des SARS-CoV-2-Antikörpertests bei seinem Vater bereits ausführlich mitgeteilt. Mit Schreiben vom 1. September 2021 ist seitens des Landesamts für Besoldung und Versorgung ein Widerspruchsbescheid zu dem nichtbeihilfefähigen SARS-CoV-2-Antikörpertest ergangen. Klage gegen den Widerspruchsbescheid wurde nicht erhoben.

Zu den weiteren Forderungen des Petenten stellt sich die rechtliche Situation mittlerweile anders dar.

In Pflegeheimen gelten mittlerweile weder Besuchsverbote noch Ausgangssperren. Aufgrund der besonderen Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen gelten für Besuche aber beson-

dere Schutzvorkehrungen, wie beispielsweise vorherige Antigenschnelltestungen, FFP2-Maskenpflicht und allgemeine Hygieneregeln. Besuche unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind aber jederzeit möglich und können auch von den Einrichtungen nicht einseitig ausgeschlossen werden. Ebenso ist es Bewohnerinnen und Bewohnern jederzeit möglich, Pflegeheime für Spaziergänge, Arzt- oder Verwandtenbesuche zu verlassen. Sie sind nach Rückkehr auch keinen Beschränkungen wie vorsorglicher Quarantäne oder dem Ausschluss von Gemeinschaftsaktivitäten unterworfen. In diesem Punkt tragen die derzeit geltenden rechtlichen Vorgaben dem Anliegen des Petenten bereits Rechnung.

Zu der Forderung des Petenten, das Land möge weitere Impfbemühungen anstrengen, hat das Land bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Impfquote in der Bevölkerung zu erhöhen. Zum Beispiel mit der Informations- und Aktionskampagne #dranbleibenBW hat das Land eine eigene Kampagne gestartet, um über die Covid-19-Impfung zu informieren und offene Fragen zu beantworten. In diesem Rahmen fanden auch verschiedene öffentliche Informationsveranstaltungen statt. Zudem wurden viele niederschwellige Möglichkeiten und Angebote geschaffen, um sich impfen zu lassen. Mittelbar können darüber hinaus Maßnahmen, wie beispielsweise die Zutrittsbeschränkungen der Corona-Verordnung des Landes zu einer Erhöhung der Impfquote beitragen. Das Land hat zudem ein verfassungsrechtliches Gutachten erstellen lassen, um die Frage der Zulässigkeit und die Möglichkeiten der Ausgestaltung einer möglichen allgemeinen Impfpflicht gegen Covid-19 zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Soweit dem Anliegen des Petenten mit den dargestellten Maßnahmen bereits Rechnung getragen wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

4.16/4028 betr. Zugverbindungen Kaiserstuhl-Freiburg

Die Petentin beschwert sich über Verspätungen und Ausfälle sowie über eine generelle Verschlechterung der Strecke zwischen Freiburg und Bahlingen am Kaiserstuhl, seit diese nicht mehr von der SWEG, sondern durch die Deutsche Bahn Regio befahren wird.

Sie bittet darum, sich vor Ort ein Bild von der Situation zu machen. Darüber hinaus solle der Verkehr wieder an die SWEG übergeben werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Mit Inbetriebnahme von Netz 9a wurde nicht nur der bestehende Verkehr an einen neuen Betreiber überge-

ben, sondern auch das Angebot substanziell ausgebaut und völlig neu strukturiert, wodurch gerade in der Anfangszeit der Inbetriebnahme gehäuft Verzögerungen im Betriebsablauf aufgetreten sind.

Einige Probleme sind dem komplexen Betriebsablauf im bisherigen Fahrplan geschuldet, der vorab nicht in vollem Umfang getestet werden konnte. Vor weitere Schwierigkeiten stellte die eingleisige Infrastruktur, aufgrund derer ein komplexer Fahrplan erstellt werden musste, der bei einer einzelnen Störung eben nicht nur einen, sondern alle Züge auf dieser Strecke betraf.

Daher wurde seit 22. Dezember 2019 an Sonn- und Feiertagen ein reduziertes Konzept gefahren, das dennoch den 20-Minuten-Takt zwischen Freiburg und Titisee beibehalten sollte. Durch dieses reduzierte Konzept konnte jedoch die für zweimal stündlich vorgesehene Strecke Titisee–Seebrugg nicht mehr in der geplanten Version befahren werden.

Seit dem 17. Februar 2020 kam es auch unter der Woche zu einem veränderten Fahrplan, der nur noch einmal stündlich eine Durchbindung über Freiburg Hbf hinaus enthält, in anderen Fällen musste umgestiegen werden. Auf Kosten des Landes wurden zwei weitere vierteilige Triebzüge für das Netz 9a beschafft – diese haben die Fahrzeugverfügbarkeit angehoben und so eine bessere Reaktion auf Ausfälle ermöglicht.

Nach Angaben des Ministeriums für Verkehr wurde aufgrund der Besserung der Betriebsabläufe der Fahrplan im Dezember 2020 wie folgt geändert:

- Einführung halbstündliches Flügeln/Vereinigen der Züge in Gottenheim. Dadurch entstehen wieder neue Direktverbindungen zwischen dem östlichen Kaiserstuhl und Freiburg.
- Verlängerung einer stündlichen Linie bis Kirchzarten und damit verbundene Angebotsausweitungen und Taktverdichtung zwischen Freiburg und Kirchzarten.
- Halbstündliche umsteigefreie Anbindung von Neustadt an Freiburg.

Erste Pünktlichkeitsauswertungen haben zuvor gezeigt, dass sich die Qualität verbessert hat: eine Vertragspünktlichkeit von über 90 % konnte gehalten werden, welche in bestimmten Kalenderwochen sogar eine Pünktlichkeit von 100 % erreicht hat.

Außerdem wird die Landesregierung wöchentlich über die Lage vor Ort informiert. Sie verschafft sich regelmäßig einen Überblick über die aktuelle Lage. Seit Inbetriebnahme wurde dies auch wiederholt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der landeseigenen Nahverkehrsgesellschaft und des Ministeriums für Verkehr überprüft.

Abschließend lässt sich sagen, dass, trotz starker Startschwierigkeiten, die Restrukturierung, der Ausbau und die Inbetriebnahme durch die Deutsche Bahn eine Verbesserung des Betriebs der Strecke ermöglicht hat. Eine kurzfristige Kündigung der DB Regio ist nur bei dauerhafter Schlechtleistung möglich, welche nicht gegeben ist. Außerdem ist fraglich, ob eine kurzfris-

tige Notvergabe an die SWEG eine wirkliche Besserung der Betriebsqualität herbeiführen würde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr in Teilen abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Gericke

5. Petition 16/5220 betr. Eintrag zweier Grabstätten in Freudental in das Kriegsgräberverzeichnis u. a.

Der Petent begehrt die Eintragung der Grabstelle des Verstorbenen N. J. auf dem jüdischen Friedhof in Freudental in das Gräberverzeichnis des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. und um Aufklärung, wieso dieses nicht in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber aufgenommen wurde (1.).

Weiterhin bittet er um Klärung, ob der auf dem jüdischen Friedhof in Freudental Bestattete F. J. ein Kriegssterbefall sei (2.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Die Gemeinde Freudental führt aus, dass Herr N. J. im Schloss Freudental nach Ende des Zweiten Weltkriegs verstorben und davor im Konzentrationslager Vaihingen/Enz, Außenkommando des Konzentrationslagers Natzweiler, in Gefangenschaft gewesen sei. Ausweislich eines von der Gemeinde mit übersandten Auszugs aus dem Friedhofsbuch sei das Schloss zu dieser Zeit als Pflegeheim für ehemalige Inhaftierte genutzt worden.

Die vom Petenten genannte Grabstätte ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte. Warum eine Eintragung in die Gräberliste nach dem Tod des Verstorbenen nicht erfolgt ist, ist aufgrund der Datierung nicht mehr nachzuvollziehen und bleibt daher mit den heute zur Verfügung stehenden Belegen offen.

Da sich das Grab auf einem verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind die dauerhafte Pflege und der Erhalt jedoch sichergestellt.

Zu 2.:

Der Verstorbene F. J. ist nach dem Bericht der Gemeinde Freudental drei Tage nach dem Waffenstillstand am 11. November 1918 gestorben. Dem beigegebenen Auszug aus dem Friedhofsbuch ist kein Hinweis zu den Umständen seines Todes zu entnehmen.

Ob es sich bei dieser Grabstätte um ein Grab handelt, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräberge-

setz) fallen könnte, kann nicht mehr abschließend geklärt werden. Dem Innenministerium sowie dem zuständigen Regierungspräsidium und der zuständigen Gemeinde liegen keine weiteren Erkenntnisse vor, wonach der Verstorbene ein vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasstes Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist.

Da sich auch dieses Grab auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen jüdischen Friedhof befindet, sind die dauerhafte Pflege und der Erhalt auch hier weiterhin sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Gericke

6. Petition 16/5329 betr. Bußgeldrahmen bei Verstoß gegen die Corona-Verordnung

Der Petent beschwert sich über das Verhalten der Stadt, die sich aus seiner Sicht nicht an die Regelsätze des Bußkatalogs für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz halte und ein zu hohes Bußgeld verlange. Aufgrund dessen erwarte er eine Rückerstattung des zu hoch bezahlten Bußgelds an alle Betroffenen.

Ebenso beanstandet der Petent, dass die Stadt nicht auf Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf Coronamaßnahmen reagiere.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der für die Petition gültige Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz legt klare Richtwerte für die kommunalen Ortspolizeibehörden fest.

Im Rahmen dieser Richtwerte wurde gehandelt. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls einen Bußgeldbetrag festzusetzen, so werden auch bspw. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters/der Täterin berücksichtigt – bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt. Die Ausführungen der Stadt sind nicht zu beanstanden. Bezüglich konkreter Entscheidungen im Einzelfall bleibt den jeweils Betroffenen schlussendlich der Rechtsweg.

Im Übrigen kann der Vorwurf des Petenten, die Stadt sei bei Bürgeranfragen untätig, nicht nachvollzogen werden. Gegen den Vorwurf, die Stadt beantworte Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf die Coronapandemie nicht, verwahrt sich diese. Beim Ordnungsamt der Stadt seien in der in Rede stehenden Angelegenheit keine Anfragen des Petenten eingegangen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Gericke

7. Petition 16/5434 betr. Angelegenheit des Staatsarchivs

Der Petent bittet um Prüfung einer Auskunft, die er vom Staatsarchiv Ludwigsburg erhalten hat, wonach Gebühren nicht vom Staatsarchiv eingezogen werden, sondern an die Landesoberkasse zu überweisen seien und dass keine Ratenzahlung möglich sei. Der Petent führt § 59 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg an, nach der eine Stundung in Form von Teilzahlungen möglich sei. Außerdem weist er darauf hin, dass Nutzerinnen und Nutzer durch diese Praxis benachteiligt werden könnten, indem sie die Gebühren nicht entrichten können und somit von einem Teil der Nutzung des Archivs ausgeschlossen wären.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Landesarchiv berichtet, dass der Vorgang unter kostenfreier Beratung und Recherche für den Petenten und mit dessen Einvernehmen am 4. März 2021 geklärt und abgeschlossen werden konnte. Dabei entstand eine gegenüber dem Petenten in Rechnung gestellte Gebühr in Höhe von 10,50 Euro.

Der Petent beantragte zunächst Einsicht in eine andere Akte, deren Kopie in vollem Umfang etwa 80 Euro gekostet hätte. Dies wurde dem Petenten per Mail mitgeteilt, auf welche er den Auftrag bestätigte und eine Ratenzahlung beantragte. Anschließend wurde er darauf hingewiesen, dass keine Ratenzahlung möglich sei. Die zuständige Mitarbeiterin bot ihm jedoch ein Telefongespräch an, um zu klären, wie das Problem trotzdem beseitigt werden könnte.

Der Petent telefonierte mit der zuständigen Mitarbeiterin. In diesem Telefonat wurde von ihr eine günstigere Alternative entwickelt, die nur 10,50 Euro kostete. Der Auftrag für etwa 80 Euro wurde storniert und der neue Auftrag für 10,50 Euro bestätigt.

Bei ungewöhnlich großen Kopiermengen nimmt das Staatsarchiv Ludwigsburg regelmäßig Kontakt mit den Auftraggeberinnen und Auftraggebern auf, um eine Irritation zu vermeiden und zu klären, ob der Komplettskan notwendig ist oder ein alternativer, kostengünstiger Weg auch zu dem gewünschten Ziel führt.

Das Landesarchiv ist, wie vom Petenten ausgeführt, an die Landeshaushaltsordnung (LHO) gebunden. Die Stundung nach § 59 Absatz 1 Nummer 1 LHO knüpft jedoch an strenge Maßstäbe. So kann nur dann ein Zahlungsanspruch gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung erhebliche Härten für die Zahlenden zur Folge hätte. Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) ist diese Härte vor allem dann gegeben, wenn sich der

Anspruchsgegner in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder im Fall einer sofortigen Einziehung in eine solche geraten würde. Dies wurde von dem Petenten weder gegenüber dem Staatsarchiv, noch im Rahmen seiner Petition ausgeführt.

Die Bedenken des Petenten zu einem möglichen Nutzungsausschluss können nicht geteilt werden. Die Benutzung des Lesesaals, die Einsicht von Archivgut nach dem Landesarchivgesetz (LArchG) sowie das dortige eigenhändige Fotografieren der nach dem LArchG einsehbaren Unterlagen mit Kamera, Smartphone o. Ä. ist an allen Standorten des Landesarchivs kostenfrei möglich, soweit keine konservatorischen oder rechtlichen Gründe entgegenstehen. Gebühren entstehen lediglich bei Inanspruchnahme der nach der Gebührenordnung des Landesarchivs ausgewiesenen Dienstleistungen. Dies ist keineswegs unüblich und haushaltsrechtlich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch geboten.

Ergebnis:

Die Petition kann als erledigt erklärt werden. Eine Stundung der Nutzungskosten ist nach geregelten Maßstäben möglich. Weiterhin besteht kein Ausschluss der Nutzung des Archivs.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Gericke

8. Petition 17/299 betr. Auskunftersuchen an das Einwohnermeldeamt einer Gemeindeverwaltung

Der Petent trägt vor, dass er am 25. Juni 2021 eine Auskunft beim Einwohnermeldeamt beantragt und die Gebühr von 5 Euro bezahlt habe. Die Gemeindeverwaltung habe entschieden, die beantragte Auskunft nicht zu erteilen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Petition.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde, wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 BMG oder § 35 BMG bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Vorliegend hat der Petent der Gemeinde den Namen sowie das Geburtsdatum seiner Schwester mitgeteilt. Daraufhin wurde dem Petenten am 10. August 2021 die Wegzugsanschrift der gesuchten Person genannt. Er hat die begehrte Auskunft folglich bekommen und eine ablehnende Entscheidung der Gemeinde ist nicht ersichtlich.

Nicht verkannt wird, dass die Zeitdauer von der Beantragung der Melderegisterauskunft bis zur tatsächlichen Erteilung sich über einige Wochen erstreckte. Doch diese Verzögerung ist nachvollziehbar, da der Datensatz der gesuchten Person noch nicht elektronisch erfasst war. Vor dem Hintergrund, dass der Wegzug bereits im Jahr 1978 erfolgte, mussten die gewünschten Informationen händisch im Archiv gesucht werden. Dies konnte nur außerhalb der Öffnungszeiten des Bürgeramts erfolgen, da weiterhin der Publikumsverkehr bedient werden musste. Zudem macht die Gemeinde Personalengpässe im fraglichen Zeitraum geltend.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Gericke

9. Petition 17/295 betr. Bauvorhaben

Die Petenten richten sich gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem Baurecht für bis zu 250 Wohnungen geschaffen werden soll.

Die Fläche sei im Flächennutzungsplan als geschützter Grünraum dargestellt und insofern von einer baulichen Nutzung freizuhalten.

Aufgrund vielfältiger weiterer Potenziale zur Wohnraumschaffung innerhalb der Stadt bestehe kein Bedarf für die Planung.

Dem Bebauungsplan stehe der im Baugesetzbuch verankerte Vorrang der Innenentwicklung entgegen.

Die Petenten vermuten zudem, dass die Stadt auf der Grundlage der zeitlich befristeten Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte des Baugesetzbuchs unzulässigerweise Wohnraum schaffen will.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans beabsichtigt die Stadt, Baurecht für dringend benötigten Wohnraum zu schaffen.

Die Fläche, die eine Arrondierung des betreffenden Stadtteils darstellt, ist im städtischen Handlungsprogramm Wohnen, das durch den Gemeinderat 2013/2014 beschlossen und 2017/2018 evaluiert wurde, als Potenzialfläche für den Wohnungsbau identifiziert worden. Daraus ergibt sich für die Gesamtstadt bis ins Jahr 2035 ein Bedarf von 7.900 neuen Wohnungen. Ziel des Handlungsprogramms Wohnen ist nach Aus-

sage der Stadt die Steuerung des Wohnungsmarkts zugunsten der Schaffung bezahlbarer Wohnungen im Miet- und Eigentumssektor.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von zwei Hektar und befindet sich in städtischem Eigentum. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wird es als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es wird dementsprechend als Ackerland genutzt und ist zudem Bestandteil eines durch städtische Satzung geschützten Grünbestands. Südlich und westlich angrenzend befindet sich ein FFH-Gebiet.

Etwa zwei Drittel des Plangebiets sind für eine bauliche Entwicklung vorgesehen, ein Drittel im Übergang zur freien Landschaft soll nach den Planungen der Stadt von einer Bebauung freigehalten werden und für ökologische und grüngestalterische Maßnahmen genutzt werden. Mit ihrer Planung will die Stadt ein durchmischtes genutztes Quartier nach ökologischen, energetischen und sozialen Kriterien in Holzbauweise entwickeln, das sich „durch eine hohe gestalterische Qualität hinsichtlich der Architektur, des Wohnens und des Umgangs mit dem Freiraum sowie der Übergänge zum angrenzenden Landschaftsraum auszeichnet“. Bestandteil der Planung ist zudem die Realisierung eines benötigten Feuerwehrgebäudes in dem Stadtteil.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 19. November 2020 gefasst.

Im Bauleitplanverfahren hat die Stadt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer Bürgerinformation im Online-Format am 14. Januar 2021 sowie eines auf Antrag der Petenten ergänzenden umfassenden Mitwirkungsverfahrens, das eine Themensammlung der Öffentlichkeit, einen Beteiligungs-Workshop und die Präsentation der daraus resultierenden planerischen Ergebnisse beinhaltete, durchgeführt.

Das Bauleitplanverfahren dauert noch an.

Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

1. Bauleitplanverfahren

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Stadt begründet das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans nachvollziehbar mit der notwendigen Schaffung bezahlbaren Wohnraums.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden, hier vertreten durch einen Zweckverband – vertreten durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderäte – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Ge-

meindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Die Gemeinden haben die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren nach den §§ 3 ff. BauGB zu beteiligen. Dabei ist die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB nicht vorgegeben. Vielmehr können die kommunalen Planungsträger hierbei aus einer Vielzahl an Formaten auswählen. Die von der Stadt durchgeführten Formate werden dem Anspruch des Gesetzgebers an die frühzeitige Beteiligung im Bauleitplanverfahren jedenfalls in hohem Maße gerecht.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren vorgebrachten Belange sind wie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 2 Absatz 3 BauGB zu bewerten und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt nach § 1 Absatz 7 BauGB die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüber. Einen Vorrang ihrer Belange – hier dem Erhalt des bestehenden Landschaftsraums – können die Petenten deshalb nicht verlangen. Jedoch haben sie ein Recht darauf, dass ihre Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Wichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB hat die Stadt im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Dazu hat sie im Rahmen ihrer bauplanungsrechtlichen Ausgleichsverpflichtung nach § 1a Absatz 3 BauGB eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aufzustellen, die zum Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan nach § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB wird.

Die Petenten haben die Möglichkeit, im Rahmen der noch ausstehenden, gesetzlich vorgeschriebenen Planoffenlage im Bauleitplanverfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB Stellungnahmen zu ihren Anliegen abzugeben. Zudem haben sie nach dem Satzungsbeschluss und der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplans die Möglichkeit, gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan zu beantragen, sofern sie sich auch weiterhin in ihren Rechten verletzt sehen.

Da das Plangebiet im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, muss

der Flächennutzungsplan mit der Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren geändert werden.

Die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Im Genehmigungsverfahren für ihren Flächennutzungsplan müssen die Gemeinden ihren Bauflächenbedarf plausibel darstellen. Der Bedarfsprüfung legen die Genehmigungsbehörden unter anderem die Lage der Gemeinde, die Entwicklung der Einwohnerzahl und die Begründung zusätzlicher Wohnbauflächenbedarfe, aber auch die bestehenden Flächenpotenziale im Innenbereich und Strategien zu deren Mobilisierung zugrunde. Damit wird sichergestellt, dass Bauflächen im Flächennutzungsplan nur in einem Umfang ausgewiesen werden, der dem voraussichtlichen Bedarf der Planungsträger entspricht und dass Maßnahmen der Innenentwicklung, wie der Nachverdichtung und der Wiedernutzbarmachung von Flächen Vorrang vor zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen für eine bauliche Nutzung gegeben wird.

Denn die auch von den Petenten vorgetragene Stärkung der Innenentwicklung ist der zentrale Ansatzpunkt zu einer weiteren Senkung des Flächenverbrauchs und einem dem § 1a Absatz 2 BauGB entsprechenden sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Einer bedarfsgerechten Baulandentwicklung, die in der Stadt für die Schaffung von Wohnraum erforderlich ist, kann allerdings auch die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuchs nicht entgegeng gehalten werden.

Es ist vorgesehen, einen circa 60 Meter breiten Streifen entlang der südlichen Grenze des künftigen Baugebiets von einer Bebauung freizuhalten und durch entsprechende ökologische als auch in Teilen grüngestalterische Maßnahmen aufzuwerten. Dies soll eine Doppelfunktion als Ausgleichsfläche sowie nutzbare Freifläche ermöglichen. Eine Vernetzung mit den umliegenden Freiflächen und ein Puffer zu dem angrenzenden FFH-Gebiet und Biotopen soll gewährleistet werden. Zusammen mit einer sinnvollen Anordnung der Wegebeziehungen soll das Gebiet sowohl an den Ort als auch an die hochwertigen Landschafts- und Erholungsräume angebunden werden.

Der südwestliche Bereich des Bebauungsplans grenzt direkt an einen Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans an. Grundsätzlich findet in Regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. In der Kartierung der Schutzgebiete entsteht aufgrund des dort gewählten Maßstabs der Eindruck, der Regionale Grünzug überlagere den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Hierbei ist jedoch der insbesondere bereits aufgrund des Maßstabs des Regionalplans gegebene Konkretisierungsspielraum der Bauleitplanung zu beachten. So erfolgen die Festlegungen des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 und sind nicht parzellenscharf. In den Randbereichen verbleibt der Bauleitplanung daher ein Ausformungsspielraum. Aufgrund der Tatsache, dass sich das Plangebiet allenfalls in Randlege des im Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs befindet und vor dem Hintergrund der fehlenden Parzellenschärfe der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans und des damit verbundenen

Konkretisierungsspielraums der Bauleitplanung liegt kein Zielkonflikt mit Plansatz 3.1.1 des Regionalplans vor.

2. Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB hat die untere Naturschutzbehörde im zuständigen Landratsamt bereits darauf hingewiesen, dass die Bebauung im Südwesten des Plangebiets den Kernbereich des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte tangiert. Um diesen im Umfeld des Plangebiets entsprechend § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) zu sichern und insgesamt zu stärken, wurden von der unteren Naturschutzbehörde verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, deren Umsetzung im weiteren Verfahren durch die Stadt zu prüfen ist.

Beispielsweise könnte ein angrenzendes Flurstück in den geschützten Grünbestand mit aufgenommen und langfristig als Entwicklungsfläche für Streuobst und artenreiche Wiesen entwickelt werden. Hierzu könnte auch eine Erweiterung des Bebauungsplangebiets und eine entsprechende Festsetzung zur Entwicklung von Streuobst und Wiesen an dieser Stelle vorgenommen werden. Auch durch Einbeziehung eines anderen angrenzenden Flurstücks könnten die eingegrenzten Wiesenflächen im Sinne der Biotopvernetzung als schmaler Wiesenkorridor geöffnet und ein Stück landschaftlicher Zusammenhang der Natur und Landschaft zurückgegeben werden.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist zudem die städtische Satzung über den Schutz des Grünbestandes anzupassen. Es ist ebenfalls zu prüfen, ob mit dem Vorhaben Arten oder naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (z. B. FFH-Gebiet, Biotope) beeinträchtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte r: Heitlinger

10. Petition 17/790 betr. Coronapandemie

Der Petent fordert in seiner Eingabe vom November 2021 zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 einen „harten Lockdown“ vom 24. Dezember 2021 bis zum 14. Januar 2022. Der Lockdown soll dabei unter anderem Ausgangssperren, geschlossene Grenzen, Arbeitsverbote bei Präsenzerfordernis sowie eine Aussetzung der Schulpflicht und des Kitabetriebs umfassen. Eng begrenzte Ausnahmen sollen zugelassen werden.

Nach Auslegung des Anliegens kommt es dem Petenten nicht auf einen Lockdown ausschließlich während des Zeitraums vom 24. Dezember 2021 bis zum

14. Januar 2022 an, sondern generell auf die Ergreifung strikter Kontaktbeschränkungen. Der genannte Zeitraum sei aus Sicht des Petenten jedoch vorzugswürdig, da nach dessen Ansicht der wirtschaftliche Schaden in diesem Zeitraum als minimal anzusehen sei, da ein Großteil der Bevölkerung sich zu diesem Zeitpunkt ohnehin im Weihnachtsurlaub befinden würde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Coronapandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches zudem mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt ist. Neben der Erhöhung der Impfquote geht es im Wesentlichen darum, die Anzahl der physischen Kontakte, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Entscheidend ist dabei, dass insbesondere Kontakte von Personen reduziert werden, die sich und andere aufgrund fehlender Immunisierung (geimpft/genesen) mit einer höheren Wahrscheinlichkeit mit dem Virus SARS-CoV-2 anstecken können, die aber auch aufgrund fehlender Immunisierung ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben und damit gesundheitsmedizinische Behandlung benötigen.

Für die in der Corona-Verordnung festgelegten Maßnahmen bedarf es zunächst immer erst einmal einer Rechtsgrundlage. Für einen „harten Lockdown“, beziehungsweise für einige dieser Maßnahmen, welche man für einen „harten Lockdown“ als notwendig erachtet, besteht derzeit keine Rechtsgrundlage. Mangels Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag liegen die Voraussetzungen des § 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht vor. Unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag bestehen nach § 28a Absatz 7 Satz 1 IfSG Rechtsgrundlagen für Abstandsgebote, Kontaktbeschränkungen, Maskentragungspflichten, Verpflichtungen zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen und weitere. Nach § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG kann auch auf die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten Maßnahmen zurückgegriffen werden, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) in einem Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit feststellt. Der Landtag von Baden-Württemberg hat diese Anwendbarkeit festgestellt.

Wiederum ausgenommen von den Maßnahmen des § 28a Absatz 1 IfSG bleiben jedoch

- die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen,
- die Untersagung der Sportausübung und die Schließung von Sporteinrichtungen,
- die Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,

- die Untersagung von Reisen,
- die Untersagung von Übernachtungsangeboten,
- die Schließung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel, sofern es sich nicht um gastronomische Einrichtungen, Freizeit- oder Kultureinrichtungen oder um Messen oder Kongresse handelt,
- sowie die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heime und Ferienlager.

Ein – wie vom Petenten gefordert – „harter Lockdown“ ist daher bereits aus bundesrechtlichen Gründen nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Heitlinger

11. Petition 17/524 betr. Einrichtung immunologischer Ambulanzen für Langzeitfolgen der Coronaschutzimpfung

Der Petent begehrt über das Land verteilt immunologische Ambulanzen für Patienten mit potenziellen Langzeitfolgen der Coronaschutzimpfung einzurichten, in denen diagnostiziert, behandelt und beraten wird. Er befürchtet, dass wegen fehlenden ärztlichen Kapazitäten Langzeitfolgen lediglich befundet, nicht aber adäquat behandelt oder rechtswirksam bescheinigt werden könnten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei Verdacht auf eine Impfkomplication sind die handelnden Ärzte verpflichtet, eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durchzuführen. Dies wird immer dann notwendig, wenn nach einer Impfung auftretende Krankheitserscheinungen in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung stehen könnten und über die üblichen Impfreaktionen hinausgehen.

Zudem existiert eine Meldeverpflichtung an die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft. Gemäß der ärztlichen Berufsordnung sind Ärzte verpflichtet, die ihnen aus ihrer ärztlichen Behandlungstätigkeit bekanntwerdenden unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) zu melden. Die AkdÄ leitet diese pseudonymisiert an die jeweils zuständige Bundesoberbehörde weiter (bei Impfstoffen: Paul Ehrlich-Institut, PEI). Von dort werden die Fallmeldungen an die Pharmakovigilanzdatenbanken der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) weitergeleitet. Dadurch ist sichergestellt, dass jeder Bericht in die Bewertung des Nutzen-Risiko-Profiles eines Arzneimittels eingeht.

Dort werden dann entsprechende Sicherheitsberichte erstellt und die Einzelfälle werden im Hinblick auf die Plausibilität eines ursächlichen Zusammenhangs mit der Impfung untersucht. Das PEI berichtet über 172.188 aus Deutschland gemeldete Verdachtsfälle von Nebenwirkungen oder Impfkomplicationen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung mit den mRNA-Impfstoffen Comirnaty (BioNTech) und Spikevax (Moderna) sowie den Vektorimpfstoffen Vaxzevria (AstraZeneca) und Covid-19 Vaccine Janssen zum Schutz vor Covid-19 von Beginn der Impfkampagne am 27. Dezember 2020 bis zum 30. September 2021. Bis zum 30. September 2021 wurden laut Angaben des Robert Koch-Instituts 107.888.714 Impfungen durchgeführt, davon 82.341.579 Impfungen mit Comirnaty, 9.668.138 Impfungen mit Spikevax, 12.692.700 Impfungen mit Vaxzevria und 3.186.297 Impfungen mit dem Covid-19 Vaccine Janssen. 94.281 Verdachtsfälle wurden zur Impfung mit Comirnaty gemeldet, 25.713 Verdachtsfälle zu Spikevax, 45.178 Verdachtsfälle zu Vaxzevria und 6.243 Meldungen zu Covid-19 Vaccine Janssen. In 773 gemeldeten Verdachtsfällen wurde der Covid-19-Impfstoff nicht spezifiziert. Die Melderate betrug für alle Impfstoffe zusammen 1,6 Meldungen pro 1.000 Impfdosen, für schwerwiegende Reaktionen 0,2 Meldungen pro 1.000 Impfdosen.

Bei einer gesundheitlichen Schädigung durch eine Schutzimpfung besteht, auf der Grundlage von § 60 IfSG, ein Anspruch auf Entschädigung im Sinne einer Versorgung unter Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Wenn die Symptomatik nach ärztlicher Einschätzung auf die Covid-19-Impfung zurückzuführen ist und entsprechend attestiert wird, steht der Weg zur Beantragung einer entsprechenden Entschädigung frei.

Unabhängig davon besteht auf der Grundlage des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch für alle Krankenversicherten ein Anspruch auf Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse.

Eine Notwendigkeit für zusätzliche Diagnostik- und Behandlungsstrukturen für Langzeitfolgen durch Impfschädigungen ergibt sich aus den dargestellten Gründen nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

12. Petition 17/541 betr. Beschwerde über Maßnahmen gegen die Coronapandemie

Der Petent gibt an, dass Personen zur Durchführung zur Covid-19-Impfung genötigt wurden. Durch Darlegung sinkender Infektionszahlen vom 3. April 2020 bis zum 10. Juni 2020 – also zu Zeiten, als Covid-

19-Impfungen noch nicht möglich waren – zieht der Petent den Schluss, dass sämtliche „G-Regeln“ nutzlos seien und abgeschafft werden sollten. Denn trotz einer vom Petenten vermuteten Impfquote von 80 Prozent stiegen die Neuerkrankungen ab dem 27. Juni 2021 wieder kontinuierlich an. Dies weise nach, dass die Impfungen wirkungslos seien. Impfwillige Personen sollen vom Hausarzt geimpft werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Entgegen der Angabe des Petenten, die Impfquote habe am 27. Juni 2021 80 Prozent betragen, lag die Quote der vollständig geimpften Personen entsprechend des Lageberichts des Landesgesundheitsamts am 27. Juni 2021 bei 34 Prozent. Das Absinken der Zahlen in der ersten Infektionswelle der SARS-CoV-2-Pandemie ist sehr wahrscheinlich auf drastische Maßnahmen der Kontaktreduktion und andere nicht-pharmazeutische Interventionen zurückzuführen.

Die vom Land bezüglich der notwendigen Schutzmaßnahmen derzeit getroffene Unterscheidung zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen für den Zugang zu bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen in der Warnstufe sowie die entsprechenden Zutrittsverbote in der Alarmstufe begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Ungleichbehandlung von nicht-immunisierten Personen gegenüber immunisierten Personen verstößt gerade nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Sämtliche wissenschaftliche Studien und Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass das infektiologische Gefährdungspotenzial von geimpften und ungeimpften Personen nicht vergleichbar ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich geimpfte Personen mit dem SARS-CoV-2-Virus infizieren, ist zwar nicht Null, aber doch sehr deutlich reduziert. Damit verringert sich denkbare auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine geimpfte Person das SARS-CoV-2-Virus an Dritte weitergibt, erheblich. Diese Feststellung gilt auch unter Berücksichtigung der gegenüber den bislang kursierenden Varianten deutlich ansteckenderen Delta-Variante. Zwar deuten neueste Untersuchungen darauf hin, dass die Virenlast bei Geimpften im Falle einer Infektion mit der Delta-Variante ähnlich hoch ist wie bei ungeimpften Personen. Darüber hinaus ist laut Robert Koch-Institut (RKI) jedoch die Virusausscheidung bei Personen, die trotz Impfung eine SARS-CoV-2-Infektion haben, kürzer als bei ungeimpften Personen mit SARS-CoV-2-Infektion. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine geimpfte Person überhaupt mit der Delta-Variante infiziert, ist jedoch auch hier um ein Vielfaches geringer, als dies bei nicht-geimpften Personen der Fall ist. Eine Ungleichbehandlung geimpfter und ungeimpfter Personen ist sachlich gerechtfertigt. Denn sie knüpft an das individuelle Risiko an, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren und das Virus an Dritte weiterzugeben. Dieses individuelle Risiko ist nach sämtlichen hierzu vorliegenden Studien und Untersuchungen bei geimpften Personen deutlich geringer als bei Personen, die sich nicht gegen Covid-19 haben impfen lassen.

Laut RKI bieten die Covid-19-mRNA-Impfstoffe Comirnaty (BioNTech/Pfizer) und Spikevax (Moderna) sowie der Vektor-Impfstoff Vaxzevria (AstraZeneca) nach derzeitigem Kenntnisstand eine hohe Wirksamkeit von etwa 90 Prozent gegen eine schwere Covid-19-Erkrankung (z. B. Behandlung im Krankenhaus) und eine Wirksamkeit von etwa 75 Prozent gegen eine symptomatische SARS-CoV-2-Infektion mit der Delta-Variante. Diese Angaben zur Wirksamkeit basieren auf einem living systematic review, das seit Januar 2021 von der Geschäftsstelle der Ständigen Impfkommission durchgeführt wird. Die Wahrscheinlichkeit, an Covid-19 zu erkranken, war mit Covid-19 Vaccine Janssen in den Zulassungsstudien um etwa 65 Prozent geringer als bei nicht geimpften Personen. Eine schwere, durch die Delta-Variante verursachte Erkrankung, die eine Behandlung im Krankenhaus erfordert, kann eine einzelne Dosis dieses Impfstoffs zu ca. 70 Prozent verhindern. Detaillierter Daten sind im Wochenbericht des RKI zu finden.

Laut Paul Ehrlich-Institut deuten vorläufige Daten darauf hin, dass der Impfschutz gegenüber der zuletzt verstärkt auftretenden Omikron-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 reduziert sein könnte. Allerdings zeigen die vorliegenden Studiendaten auch hier, dass geimpfte Personen, insbesondere nach Auffrischung der Impfung, ein deutlich niedrigeres Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben.

Um möglichst vielen Menschen niedrigschwellig eine Covid-19-Impfung einschließlich der Erneuerung des Impfschutzes zu ermöglichen, erfolgt die Impfung impfwilliger Bürger durch mobile Impfteams, Impfstützpunkte sowie durch die Haus- und Betriebsärzte.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. März 2022 wurde ein Antrag, der Petition abzuwehren, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Herkens

13. Petition 17/204 betr. Justizvollzug

Der Petent begehrt die Aushändigung einer Aufstellung der bei seiner persönlichen Habe befindlichen Gegenstände durch die Justizvollzugsanstalt (1.), der CDs/DVDs selbst, soweit sie sein Fernstudium betreffen (2.), eine Tempel-Glocke sowie mehrere religiöse Bilder (3.). Weiterhin führt er Beschwerde wegen der Regelung zur Übersendung von Paketen in der Abteilung für Sicherheitsverwahrung (4.). Er beanstandet ferner, dass seine an die Justizvollzugsanstalt gerichteten Beschwerden vom 6. Mai 2021 nicht beschieden worden seien (5.). Er behauptet weiter, dass außer dem autogenen Training keine weiteren in Betracht kommenden Therapiegruppen angeboten würden (6.).

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Zu 1.:

Die am 27. Juni 2021 gegenüber der Anstaltsleitung geltend gemachte Forderung einer Erstellung und Aushändigung einer Auflistung sämtlicher bei seiner Habe befindlichen CDs/DVDs wurde inzwischen seitens der Justizvollzugsanstalt erfüllt. Dem Petenten wurde ermöglicht, die Aufstellung in der Kammer der Justizvollzugsanstalt unter Anwesenheit eines Bediensteten selbst vorzunehmen.

Zu 2.:

Ebenso wurden ihm mittlerweile die bereits in den Justizvollzugsanstalten, in denen er zuvor untergebracht war, verplombten CDs – mit Ausnahme von zwei CDs „Systematisches Studium des Buddhismus 2019“ – ausgehändigt. Eine Aushändigung der genannten zwei CDs kann nicht erfolgen, da es sich dabei ausweislich des zugehörigen Kammerbelegs, der seinerzeit in der vorherigen Justizvollzugsanstalt ausgestellt wurde, um eine ungenehmigte Zusendung handelte. Dieser Beleg wurde vor Verlegung des Petenten in die jetzige Vollzugsanstalt im Februar 2020 im Feld „Anerkannt“ eigenhändig von ihm unterschrieben. Es ist nicht mehr möglich, nachträglich zu überprüfen, ob die – aufgrund ihrer Gestaltung leicht nachzuahmenden – CDs tatsächlich, wie vom Petenten behauptet, durch ein Tibetarisches Zentrum übersandt wurden. Das Nachvollziehen des Absenders ist jedoch zur Übergabe erforderlich. Hintergrund hierfür ist, dass ein Missbrauch von Datenträgern von unklaren Absendern – insbesondere zum Tausch von Kinderpornografie – im geschlossenen Justizvollzug nicht hinreichend sicher auszuschließen ist. Dem Petenten wurde angeboten, sich mit dem Tibetarischen Zentrum in Verbindung zu setzen und zu klären, ob eine erneute Zusendung der entsprechenden CDs mit der Maßgabe möglich ist, dass die bei der Habe des Petenten befindlichen CDs zurückgesendet werden.

Soweit der Petent die ihm gegenüber durch die Justizvollzugsanstalt in diesem Zusammenhang getätigten Erklärungen als konkrete Unterstellung einer Straftat aufgefasst hat, ist klarzustellen, dass Strafanzeigen gegen das Tibetarische Zentrum oder ihm gegenüber zu keiner Zeit beabsichtigt waren.

Zu 3.:

Die Aushändigung der Tempel-Glocke durch die Justizvollzugsanstalt ist auf Eingabe des Petenten erfolgt. Die Aushändigung der religiösen Bilder durch die Justizvollzugsanstalt ist auf Eingabe des Petenten ebenfalls erfolgt.

Zu 4.:

Sicherungsverwahrte haben grundsätzlich einen Anspruch auf Paketempfang. Um vor dem Hintergrund der notwendigen Kontrollen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt ge-

währleisten zu können, hat die Anstalt eine Höchstzahl von Paketen pro Jahr festgesetzt. Die Möglichkeit der Begrenzung der Anzahl des Empfangs von Paketen besteht nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Justizvollzugsgesetzbuch 5 (JVollzGB V). Jeder Untergebrachte darf verteilt auf Zweimonatszeiträume innerhalb eines Jahres grundsätzlich sechs Pakete empfangen.

Zugunsten des Petenten wurde verfügt, dass alle Pakete des Tibetanischen Zentrums mit Lehrmaterial von der Paketregelung ausgenommen sind. Zusätzlich dürfen die Untergebrachten infolge des pandemiebedingten Wegfalls von Ausführungen zum Zwecke des Einkaufs monatlich ein weiteres Paket mit Lebensmitteln empfangen. Weiterhin wurde dem Petenten auf seinen Antrag hin im Mai 2021 gestattet, auf Grundlage einer Sonderregelung auch Pakete mit Non-Food-Produkten erhalten zu können.

Der Petent hat im Zeitraum März/April drei Pakete erhalten.

Zu 5.:

Eine Verbescheidung der beiden an die Justizvollzugsanstalt gerichteten Beschwerden vom 6. Mai 2021 ist dort vor dem Hintergrund der vorliegenden inhaltsgleichen Befassung des Petitionsausschusses mit den seitens der Justizvollzugsanstalt ergriffenen Maßnahmen nicht erfolgt.

Zu 6.:

Die Abteilung für Sicherheitsverwahrung verfügt über ein sozialtherapeutisches Konzept, das – bestätigt seitens der landesobergerichtlichen Rechtsprechung – den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot und den Regelungen im Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 entspricht.

Aufgrund der Pandemiebedingungen mussten über einen längeren Zeitraum aus Gründen des Infektionsschutzes insbesondere noch milieuthérapeutische Angebote – wie z. B. Wohngruppenversammlungen, Gesprächskreise oder Spielabende – immer wieder pausieren. Jedoch nicht alle für den Petenten in Frage kommenden Angebote wurden ausgesetzt, die relevanten therapeutischen Behandlungsgruppen werden angeboten. Hierbei ist jedoch ein Quereinstieg nicht möglich, sodass der Petent abwarten muss, bis die entsprechenden Gruppen neu starten.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Soweit den Forderungen des Petenten durch die Justizvollzugsanstalt entsprochen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

14. Petition 17/747 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent fordert die Aufhebung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags und die Abschaffung des beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Er kritisiert den geräteunabhängigen Ansatz der Beitragsfinanzierung und die Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Der Rundfunkbeitrag wird seit dem 1. Januar 2013 wohnungsbezogen erhoben. Das bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Rechtsgrundlage hierfür ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) im Rang eines Landesgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 festgestellt, dass der Rundfunkbeitrag für Erstwohnungen im privaten Bereich verfassungsgemäß ist.

Hintergrund für die Umstellung von einer gerätebezogenen Rundfunkgebühr auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag zum 1. Januar 2013 war die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung. Diese hat den Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten – z. B. mit Smartphones und Tablets – sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise von Laptops und Smartphones. Der Gesetzgeber hat den geräteunabhängigen Anknüpfungspunkt gewählt, weil statistische Daten zeigen, dass in so gut wie allen Wohnungen, Betriebsstätten und auch Kraftfahrzeugen die Möglichkeit zum Empfang der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben ist. Hintergrund dieser Regelungen ist die vom Gesetzgeber anzuwendende Typisierung und Generalisierung. Deren Notwendigkeit wurde auch von der Rechtsprechung anerkannt. Danach ist der Gesetzgeber befugt, bei der Ordnung von Massenerscheinungen – auch unter Inkaufnahme vereinzelter unvermeidbarer Härten – generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu verwenden. Beim Beitragseinzug mit knapp 46 Millionen Beitragskonten ist von einem solchen Fall von Massenverwaltung auszugehen.

Der Rundfunkbeitrag ist folglich von Gesetzes wegen zu zahlen und als Beitrag qualifiziert. Der mit der Erhebung des Rundfunkbeitrags ausgeglichene Vorteil liegt in der Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können. Auch dies hat das Bundesverfassungsgericht in der bereits zitierten Entscheidung ausgeführt. Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend.

In Bezug auf die Äußerung zur Programmgestaltung ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Pro-

grammgestaltung der Rundfunkanstalten im Rahmen der beauftragten Programme der verfassungsrechtlich geschützten Programmautonomie unterfällt. Die Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes gewährleistet, dass Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms Sache der Programmverantwortlichen des jeweiligen Senders bleiben und sich ausschließlich an publizistischen Kriterien ausrichten. Das Grundrecht schützt so insbesondere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vor staatlicher Einflussnahme auf das Programm. Zuständig für Fragen rund um das Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind die jeweiligen pluralistisch besetzten Gremien, die Rundfunk-, Hörfunk- oder Fernsehräte.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk innerhalb des dualen Rundfunksystems eine besondere Bedeutung zu kommt, was das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt (zuletzt mit Beschluss vom 20. Juli 2021). Durch die beitragsbasierte Finanzierung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk unabhängig vom Markt und damit unabhängig von den Mechanismen von Angebot und Nachfrage existieren können. Er hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Denn der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt nicht automatisch dazu, dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

15. Petition 17/399 betr. Impfungen gegen Corona bei Kindern und Jugendlichen

Die Petentin fordert keinen Impfbzwang bezüglich Covid-19-Impfungen bei Kindern und Jugendlichen zu erzeugen und die Impfkampagne zu beenden um somit einer durch die Petentin assoziierten Spaltung der Gesellschaft entgegenzutreten.

Die Petentin nimmt seit der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Covid-19-Impfung von Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren eine Erhöhung des Impfdrucks wahr. Darunter sähen viele Eltern sich genötigt, ihre Kinder trotz medizinischer Bedenken bezüglich Neben- und Langzeitwirkungen impfen zu lassen.

Es handele sich bei den notfallzugelassenen Impfstoffen um neuartige, gentechnische Impfstoffe, die in sehr kurzer Zeit entwickelt wurden. Auf Risiken werde in der Impfkampagne nicht aufmerksam gemacht.

Den Kindern würde durch den Impfdruck das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit genommen.

Abschließend erfolgt der Appell, die Impfkampagne zu beenden, um nach den Worten der Petentin „den Menschen ihre Entscheidungsfreiheit zu lassen“.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Die Ständige Impfkommission, angesiedelt am Robert Koch-Institut (RKI), spricht in Deutschland die fachlichen Impfeempfehlungen aus. Die STIKO hatte, nachdem am 31. Mai 2021 der Covid-19-Impfstoff Cormirnaty von BioNTech/Pfizer für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren in der EU zugelassen wurde, zunächst am 10. Juni 2021 die Empfehlung zur Covid-19-Impfung für Kinder und Jugendliche mit bestimmten Indikationen (Vorerkrankungen mit erhöhtem Risiko für schweren Covid-19-Verlauf, vulnerable Personen ohne ausreichenden Immunschutz im persönlichen Umfeld, berufliche Exposition gegenüber SARS-CoV-2) ausgesprochen. Des Weiteren wurde auf die Möglichkeit einer Impfung nach individueller Aufklärung und Nutzen-Risiko-Abwägung hingewiesen.

Am 16. August 2021 teilte die STIKO in einer Pressemitteilung mit, dass sie auf Grundlage neuer Überwachungsdaten die Covid-19-Impfeempfehlung für Kinder und Jugendliche ausweitet und eine allgemeine Impfeempfehlung für Kinder und Jugendliche ausspricht. Die entsprechende Empfehlung wurde am 19. August 2021 veröffentlicht.

Da diese Empfehlung erst im Sommer erfolgt ist, haben Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) weiterhin die Möglichkeit kostenlose PoC-Antigentests in Anspruch zu nehmen. Des Weiteren ist Schülerinnen und Schülern in Baden-Württemberg, die regelmäßig an Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, auch weiterhin der Zutritt zu Einrichtungen und Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Für die Glaubhaftmachung des Schülerstatus ist dabei in der Regel ein entsprechendes Ausweisdokument ausreichend. Zudem gelten nach der aktuellen Corona-Verordnung für Schülerinnen und Schüler sowie Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, Ausnahmen von der PCR-Pflicht sowie 2G-Beschränkung. Für diese Personen ist die Testung in der Schule bzw. ein negativer Antigen-Test ausreichend.

Der Prozess bei der Entwicklung der Covid-19-Impfstoffe lief, wie von der Petentin festgestellt, im Vergleich zur Entwicklung von Impfstoffen gegen andere Krankheiten schnell ab. Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit sind dennoch gewährleistet. Bei der Entwicklung der Covid-19-Impfstoffe gab es hohe staatliche Finanzierungshilfen und durch die weltweite und

rasante Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 konnten, anders als bei anderen Impfstoff-Zulassungsverfahren, sehr schnell sehr viele Daten erhoben werden. Ein Impfstoff wird in Deutschland und der Europäischen Union nur dann zugelassen, wenn er an ausreichend vielen Personen getestet wurde und die gewünschte Wirkung gegenüber den aufgetretenen Nebenwirkungen deutlich überwiegt.

Bezüglich möglicher „Langzeitnebenwirkungen“ äußert sich das RKI wie folgt: „Die Erfahrungen mit vielen Impfstoffen über viele Jahre haben gezeigt, dass die meisten Nebenwirkungen kurze Zeit, in der Regel innerhalb weniger Tage bis einige Wochen nach der Impfung auftreten. Impfstoffe werden auch nach der Zulassung durch das Paul-Ehrlich-Institut weiter aktiv überwacht, sodass hier immer mehr Erkenntnisse zur Langzeitsicherheit, insbesondere sehr seltenen Nebenwirkungen, in den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen gewonnen werden. Nebenwirkungen, die unerwartet und erst lange Zeit (z. B. mehrere Jahre) nach der Impfung auftreten, sind bei noch keiner Impfung beobachtet worden und sind auch bei den Covid-19-Impfstoffen nicht zu erwarten.“ In der Informationskampagne Baden-Württembergs zur Covid-19-Impfung #dranbleibenBW wird auf dem zugehörigen Internetauftritt ausdrücklich auch über die derzeit bekannten Risiken und Nebenwirkungen bei der Impfung von Kindern und Jugendlichen aufgeklärt.

Die von der Landesregierung bezüglich der notwendigen Schutzmaßnahmen getroffene Unterscheidung zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen für den Zugang zu bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen in der Warnstufe sowie die entsprechenden Zutrittsverbote in der Alarmstufe begegnen aus Sicht des Sozialministeriums keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Differenzierung der beiden Personenkreise beruht dem Grunde nach auf einer bundeseinheitlichen Verständigung der Länder und der Bundesregierung und ist von deren Ministerpräsidentenkonferenz-Beschluss in jeder Hinsicht gedeckt. Die Ungleichbehandlung von nicht-immunisierten Personen gegenüber immunisierten Personen verstößt gerade nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Sämtliche wissenschaftlichen Studien und Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass das infektiologische Gefährdungspotenzial von geimpften und ungeimpften Personen nicht vergleichbar ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich geimpfte Personen mit dem SARS-CoV-2-Virus infizieren, ist zwar nicht Null, aber doch sehr deutlich reduziert. Damit verringert sich denotwendig auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine geimpfte Person das SARS-CoV-2-Virus an Dritte weitergibt, erheblich. Diese Feststellung gilt auch unter Berücksichtigung der hochansteckenden Delta-Variante. Zwar deuten neueste Untersuchungen darauf hin, dass die Virenlast bei Geimpften im Falle einer Infektion mit der Delta-Variante ähnlich hoch ist wie bei ungeimpften Personen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine geimpfte Person überhaupt mit der Delta-Variante infiziert, ist jedoch auch hier um ein Vielfaches geringer, als dies bei ungeimpften Personen der Fall ist.

Eine Ungleichbehandlung geimpfter und ungeimpfter Personen ist sachlich gerechtfertigt. Denn sie knüpft an das individuelle Risiko an, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren und das Virus an Dritte weiterzugeben. Dieses individuelle Risiko ist nach sämtlichen hierzu vorliegenden Studien und Untersuchungen bei geimpften Personen deutlich geringer als bei Personen, die sich nicht gegen Covid-19 haben impfen lassen.

Bis dato gibt es keine Verpflichtung zu einer Covid-19-Impfung. Dies bedeutet, dass weiterhin jede Bürgerin und jeder Bürger die Entscheidungsfreiheit hat eine Impfung durchführen zu lassen oder nicht. Allerdings sind an diese Entscheidung in der Folge aufgrund der oben genannten Gründe unterschiedliche Maßnahmen geknüpft.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. März 2022 wurde ein Antrag, der Petition abzuhefen, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

16. Petition 17/578 betr. Hochwasserschutz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen Maßnahmen der Stadt Müllheim im Zusammenhang mit den dortigen Hochwasserschutzplanungen, wobei er sich hierbei auch gegen die Plangenehmigung des Landratsamts vom 8. Dezember 2020 wendet. Im Einzelnen fordert der Petent, die Stadtverwaltung anzuweisen, ein Hochwasserschutzkonzept zu verfolgen, welches Überschwemmungs- und Katastrophenrisiken nicht noch größer mache, als sie heute seien.

Folgende fünf Maßnahmen müssten nach Auffassung des Petenten hierbei ergriffen werden:

1. Rücknahme der Plangenehmigung des Landratsamts vom 8. Dezember 2020
2. sofortiger Rückbau der bereits realisierten Ufermauererhöhung
3. Plausibilisierung der Hochwasserberechnungsmodelle an historischen Hochwasserereignissen unter Heranziehung einer Studie des Petenten vom Februar 2017
4. Aufgabe der von der Stadt verfolgten Hochwasser-Durchleitungsstrategie unter Wiederaufnahme des Konzepts einer Vergrößerung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) an der Tritschler Säge
5. Aufgabe der intransparenten Vorgehensweise der Stadtverwaltung bei der Erstellung des Hochwasserkonzepts.

II. Sachverhalt

Die derzeitige Überflutungssituation des Klemmbachs in Müllheim stellt sich wie folgt dar: Das oberhalb von Müllheim befindliche Hochwasserrückhaltebecken Tritschler Säge weist derzeit einen Schutz gegen ein 50-jährliches Hochwasser auf. Beim Auftreten größerer Hochwasserereignisse, bspw. eines 100-jährlichen Hochwassers, kommt es zu einem planmäßigen Anspringen der Hochwasserentlastungsanlage mit einer sprunghaften Erhöhung des Abflusses von 18 Kubikmetern pro Sekunde auf rund 37 Kubikmetern pro Sekunde und in Folge dessen zu Überschwemmungen in Wohn- und Gewerbegebieten von Müllheim mit erheblichem Schadenspotenzial.

Eine maßgebliche hydraulische Engstelle stellt die denkmalgeschützte, rund 200 Jahre alte Musikschule dar, die sich im zentralen Ortsbereich über dem Klemmbach befindet und deren Rundbogendurchlass in Verbindung mit der direkt anschließenden Brücke an der Marktstraße eine begrenzte Leistungsfähigkeit aufweist.

Durch die Stadt wurde in Absprache mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamts deshalb eine Konzeption entwickelt, welche die Herstellung eines 100-jährlichen Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen vorsieht.

Die Grundlage hierzu stellte zunächst eine Flussgebietsuntersuchung von 2004 dar, auf deren Basis unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Im Bearbeitungs- und Verfahrensverlauf bis heute haben sich verschiedene neue Erkenntnisse aufgrund von verbesserten Datengrundlagen und qualifizierteren Modellberechnungen (u. a. 2D Modell eines Ingenieurbüros) ergeben. Diese neuen Erkenntnisse waren jeweils in den bereits unterschiedlich fortgeschrittenen Planungen und Genehmigungsanträgen für die Maßnahmen der Schutzkonzeption zu berücksichtigen und zu integrieren.

Die Planungen mit Stand 2009 sahen zunächst vor, dass ein 100-jährlicher Schutzgrad durch eine Rückhalteraußerweiterung des HRB Tritschler Säge erreicht werden könnte. Für die Maßnahme wäre der Abtrag und die Entsorgung von 190.000 Kubikmetern Erdmaterial mit geschätzten 20.000 Lkw-Fahrten erforderlich. Das abzutragende Erdmaterial im Rückhalteraußerbereich ist mit Schwermetallen aus dem historischen Bergbau belastet und die Entsorgungskosten wurden auf über 10 Millionen Euro geschätzt. Diese Variante wurde daher aus Wirtschaftlichkeitsgründen verworfen.

Die Alternative, anstelle einer Beckenerweiterung den Neubau eines weiteren (HRB) vorzusehen, wurde im Zuge der ersten Planungsphase eingehend geprüft. Alle sieben untersuchten Standorte schieden schlussendlich aus hydrologischen, geologischen (Verkarstung bzw. Verwerfungszone), naturschutzfachlichen (Natura 2000-Gebiete) Gründen, sowie aus Gründen des Landschaftsschutzes aus.

Im Anschluss daran wurde nach Möglichkeiten gesucht, wie die Herstellung eines 100-jährlichen Hoch-

wasserschutzes – trotz der hydraulischen Einschränkungen an der Musikschule – gelingen könnte. Dazu wurde die Erhöhung der Regelabgabe von heute 18 Kubikmetern pro Sekunde auf zukünftig 24 Kubikmetern pro Sekunde geprüft. Die Erhöhung der Regelabgabe hat den entscheidenden Vorteil, dass sich das HRB langsamer füllt und somit der Scheitel der Hochwasserwelle vollständig im Becken zurückgehalten werden kann. Ein Anspringen der Hochwasserentlastungsanlage wird dadurch verhindert und der Scheitelabfluss in Größenordnung von 37 Kubikmetern pro Sekunde, wie er derzeit in den Hochwassergefahrenkarten auftritt, wird dadurch abgewendet.

Aufgrund der ausgesprochen komplexen hydrodynamischen Strömungssituation an der Engstelle wurde ein hydraulischer Modellversuch im Wasserbaulabor beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durchgeführt. Dabei konnte bestätigt werden, dass eine maximale Leistungsfähigkeit von etwa 25 Kubikmetern pro Sekunde vorhanden ist und somit eine schadlose Erhöhung der Regelabgabe des HRB Tritschler Säge möglich ist.

Darauf aufbauend umfasst die Hochwasserschutzkonzeption für die Stadt nach derzeitigem Stand die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen, die bereits von der Förderstelle des Regierungspräsidiums als Gesamtkonzept im Sinne der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft anerkannt worden sind. Im Einzelnen:

- Implementierung eines Fernwirksystems (abgeschlossen),
- Objektschutz Musikschule, Ufermauererhöhung; Verfahrensstand: bestandskräftig, Ausführungsstand: vor Fertigstellung,
- Erhöhung und Sanierung der Deiche an der Hühelheimer Runs; Verfahrensstand: Antrag auf Planfeststellung liegt vor, in Bearbeitung,
- Umbau Teilstock (Aufteilungsbauwerk Klemmbach/Hühelheimer Runs); in Planung,
- Erhöhung des Dammwegs vor der Ortslage Hühelheim; in Planung,
- Sanierung/Erweiterung HRB Tritschler Säge; in Planung,
- Umbau einer Wehranlage in eine raue Rampe vor Badenweiler-Oberweiler; in Planung.

Laut den qualifizierten Planungen ergibt sich daraus, dass für die Ortslage ein 100-jährliches Hochwasser kontrolliert werden kann und der angestrebte Hochwasserschutz für die Stadt Müllheim erreicht wird. Nicht in Abrede gestellt wird, dass dieses Maßnahmenkonzept mit dem Nachteil eines reduzierten Freibords beim Durchlass Musikschule einhergeht. Um konstruktiv der Gefährdung einer Überflutung im Umfeld der Musikschule entgegenzuwirken, wurden daher die beidseitigen Ufer mit einem ausreichenden Freibord von 0,5 Metern versehen.

III. Rechtliche Würdigung

1. Rücknahme der Plangenehmigung

Es bestehen keine rechtlichen Gründe, die eine Rücknahme der Plangenehmigung des Landratsamts vom 8. Dezember 2020 rechtfertigen könnten. Die Rechtsgrundlage der Entscheidung findet sich in § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Danach bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Nach § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG ist Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dies liegt hier vor.

Zuständige Behörde für diese Entscheidung ist gemäß § 82 Absatz 1 Satz 1 Wassergesetz (WG) die untere Wasserbehörde, mithin das Landratsamt. Nach § 68 Absatz 2 Satz 1 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Nach § 7 Absatz 1 UVPG führt bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Zutreffend geht das Landratsamt davon aus, dass für das Vorhaben nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Die hierbei getroffene Einschätzung, dass keine UVP durchzuführen ist, begegnet keinen fachlichen und rechtlichen Bedenken. Die Erteilung einer Plangenehmigung – bzw. die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens – steht damit im Ermessen der Behörde. Bei dessen Ausübung sind vornehmlich die Regelungsziele des § 68 Absatz 2 WHG, nämlich die Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung, zu berücksichtigen. Die Maßnahme dient dem Hochwasserschutz und hat damit insgesamt Vorteile für die Stadt Müllheim. Ermessensfehler sind nicht erkennbar. Ebenso sind die Ausführungen in der Begründung der Plangenehmigung zum Verfahren, zur Planrechtfertigung und zur Abwägung nicht zu beanstanden, sodass diese rechtmäßig erteilt wurde. Die Entscheidung ist bestandskräftig. Eine Aufhebung der Entscheidung kommt weder aus fachlichen noch aus rechtlichen Gründen in Betracht.

2. Sofortiger Rückbau der bereits realisierten Ufermauererhöhung

Die bauliche Ufermauererhöhung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Plangenehmigung. Da diese rechtmäßig ist, kann ein sofortiger Rückbau der be-

reits realisierten Ufermauererhöhung nicht angeordnet werden.

3. Plausibilisierung der Hochwasserberechnungsmodelle

Bezüglich der thematisierten Plausibilisierung der Hochwasserberechnungsmodelle bemängelt der Petent einen unzureichenden Entscheidungsvorgang, da nach seiner Auffassung von einer unrichtigen fachtechnischen Grundlage ausgegangen wurde und dies durch seine eigene Studie, die bei der Entscheidungsfindung hätte zugrunde gelegt werden müssen, nachgewiesen sei. Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass einerseits die Auswahl der Gutachter (KIT und o. g. Ingenieurbüro) fehlerhaft war bzw. andererseits hierbei unzutreffende fachtechnische Beurteilungen vorgenommen worden sind. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Petent keinen Anspruch darauf hat, dass seine Studie vom Februar 2017 in den Entscheidungsprozess der unteren Wasserbehörde einbezogen wird.

4. Aufgabe der von der Stadt verfolgten Hochwasserstrategie

Soweit der Petent mit diesem Punkt eine Maßnahme zur Änderung der städtischen Hochwasserplanung einfordert, muss dies aus verfassungsrechtlichen Gründen erfolglos bleiben. Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz garantiert die kommunale Selbstverwaltung. Die Finanz- und Planungshoheit der Gemeinde ist insoweit Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung. Damit kann die Rechtsaufsicht allenfalls die Rechtmäßigkeit einer gemeindlichen Maßnahme in diesem Segment überprüfen. Nicht zulässig ist es, die Gemeinde zu einer bestimmten planerischen Gestaltung zu verpflichten. Klar ist insoweit nur, dass der Hochwasserschutz – auch – gemeindliche Aufgabe ist. Die Gemeinde hat aber eine Beurteilungs- und Entscheidungsprärogative, wie diese Aufgabe umgesetzt werden soll. Es steht somit im Ermessen der Gemeinde, wenn diese von dem Projekt „Erweiterung des HRB Tritschler Säge“ zugunsten einer anderen Maßnahme Abstand nimmt. Da gegen die jetzige Hochwasser-Durchleitungsstrategie keine Bedenken bestehen, ist dies als Maßnahme der kommunalen Selbstverwaltung zu respektieren.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Stadt grundsätzlich nicht zu einer bestimmten Strategie im Rahmen des Hochwassermanagements verpflichtet werden kann.

5. Aufgabe der intransparenten Vorgehensweise

Der Petent trägt im letzten Punkt Gesichtspunkte für eine intransparente Vorgehensweise der Stadtverwaltung im Zusammenhang mit dem Hochwassermanagement vor. Konkret im Hinblick auf eine E-Mail-Korrespondenz vom März 2021. Die Stadt hat im gebotenen Rahmen auf die Regelungen des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) hingewiesen. Inwieweit vom Anfragenden Gebühren und Auslagen zu entrich-

ten sind, ergibt sich aus § 33 UVwG. Die ermittelten Kosten erscheinen nicht unverhältnismäßig. Es bleibt dem Petenten darüber hinaus unbenommen, eine förmliche Entscheidung von der Stadt einzufordern, die dann auch rechtlich überprüft werden kann.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte für eine intransparente Vorgehensweise der Stadtverwaltung bei der Erstellung des Hochwasserkonzepts bestehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

17. Petition 17/677 betr. Coronapandemie, Aussetzung der Schulpflicht

In ihrer im November 2021 eingereichten Petition bittet die Petentin darum, die Schulpflicht auszusetzen, bis alle Kinder die Möglichkeit gehabt hatten, sich vollständig gegen SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Die Petentin befürchtet, dass sich in den Wochen bis zu den Weihnachtsferien 15.000 Kinder infizieren.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Schulpflicht ist in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und im Schulgesetz verankert und besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben (vgl. § 72 Absatz 1 Schulgesetz). Eine Ermächtigungsgrundlage für das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, diese aufgrund der Coronapandemie generell auszusetzen, besteht nicht. Der Anspruch auf schulische Bildung von Kindern im verfassungsrechtlichen Kontext wurde auch jüngst vom Bundesverfassungsgericht betont (vgl. Beschluss vom 19. November 2021, Az 1 BvR 971/21).

Die Schulpflicht wird in Baden-Württemberg grundsätzlich in Präsenz erfüllt. Ausnahmen hiervon sind in der Regel nicht vorgesehen, da anderenfalls der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag, der durch die Schulpflicht abgesichert wird und über die reine Wissensvermittlung hinausgeht, gefährdet wäre. Der Präsenzunterricht ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch einen Fernunterricht hinreichend zu ersetzen. Er hat oberste Priorität und soll deshalb gewährleistet und gesichert werden, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt. Dies erfordert umfangreiche Infektionsschutzmaßnahmen an den Schulen, wie die Maskenpflicht und die indirekte Testpflicht. Eine wesentliche Infektionsschutzmaßnahme stellt auch die Einhaltung der Hygienemaßnahmen dar.

Dennoch besteht im Einzelfall nach § 4 Absatz 4 Corona-Verordnung Schule für Schülerinnen und Schü-

ler die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreien zu lassen, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer Covid-19-Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres zu stellen. Durch diese Ausnahmebestimmung wird besonderen Einzelfällen Rechnung getragen, in denen die Teilnahme am Präsenzbetrieb für die Schülerin oder den Schüler selbst oder eine ihr bzw. ihm nahestehende Person mit einem außergewöhnlich hohen Risiko verbunden wäre und daher eine besondere Härte darstellen würde.

Auch wurde den Schülerinnen und Schülern mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 an die Schulleitungen der öffentlichen und privaten Schulen die Möglichkeit eingeräumt, sich unmittelbar vor den Weihnachtsferien im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021 in eine selbstgewählte Quarantäne zu begeben und sich vom Präsenzunterricht beurlauben zu lassen.

Die vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Zuge der Coronapandemie getroffenen Maßnahmen bedürfen der ständigen Abwägung unterschiedlicher Interessen und Rahmenbedingungen.

Die Landesregierung ist verpflichtet, die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zum Infektionsschutz an Schulen auf Basis des aktuellen Infektionsgeschehens stets zu überprüfen. Soweit geboten und erforderlich, müssen diese Maßnahmen entsprechend angepasst oder gegebenenfalls aufgehoben werden.

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick auf die geschilderten Ausnahmefallgestaltungen wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

18. Petition 16/5228 betr. Schulwesen, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Der Petent richtet sich mit seiner Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Der ablehnende Bescheid wurde auf eine fehlende Anordnung zur Absonderung gestützt. Der Petent hingegen meint, dass man von einer Absonderungsanordnung ausgehen dürfe, weil man die mangelnde Rechtsverbindlichkeit im Empfehlungsschreiben nicht habe er-

kennen können. Er bittet daher darum, dass ihm die begehrte Entschädigungsleistung nach § 56 Absatz 1 IfSG gewährt werden möge.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Vorbringen des Petenten

Der Petent bringt vor, dass er Leiter einer staatlich anerkannten Ersatzschule sei. An der Schule sei eine Lehrerin in Teilzeit beschäftigt, die auch an einem Gymnasium arbeite. Am Freitag, 6. März 2020, sei eine Schülerin dieser Lehrerin an dem Gymnasium positiv auf Covid-19 getestet worden. Der Oberbürgermeister habe das Gymnasium für zwei Wochen geschlossen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Schülerinnen und Schüler der Schule mit einem Schreiben am 6. März 2020 für die Zeit bis zum 20. März 2020 „in Quarantäne gesetzt“. Daraufhin habe sich die beim Petenten angestellte Lehrerin in häusliche Quarantäne begeben und an der Schule des Petenten nicht unterrichtet. Der Unterricht der Lehrerin sei während der häuslichen Quarantäne von einer Vertretungskraft übernommen worden. Der Petent habe die Lehrerin während der „häuslichen Quarantäne“ gemäß Arbeitsvertrag vergütet und im Weiteren einen Entschädigungsantrag nach § 56 Absatz 1 IfSG für die Zeit vom 9. März 2020 bis 20. März 2020 gestellt. Dieser Antrag sei mangels einer ausdrücklichen individuellen „In-Quarantäne-Setzung“ der Lehrerin seitens des zuständigen Regierungspräsidiums abgelehnt worden. Es habe sich nach Aussage des zuständigen Regierungspräsidiums nur um eine „Empfehlung zur Quarantäne“ gehandelt, die für die Lehrerin rechtlich nicht bindend gewesen sei, weshalb sie an der Schule des Petenten hätte unterrichten können.

2. Sachverhalt

Vorliegend handelt es sich um einen freien Träger einer staatlich anerkannten Ersatzschule. Dort ist die benannte Lehrerin in Teilzeit beschäftigt. Sie übt eine weitere Beschäftigung an einem staatlichen Gymnasium aus. Nachdem am Freitag, 6. März 2020 eine Schülerin dieser Lehrerin an dem Gymnasium positiv auf Covid-19 getestet worden war und die Schulleitung das Gymnasium ab folgendem Montag, 9. März 2020 für zwei Wochen geschlossen hatte, verfasste der Oberbürgermeister am 6. März 2020 ein Schreiben an die Eltern und Lehrkräfte der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, mit dem er „in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises folgenden Appell“ aussprach:

„[...] den zugehörigen Lehrkräften wird dringend empfohlen, ab sofort für die nächsten zwei Wochen, somit bis einschließlich 20. März 2020, in häuslicher Quarantäne zu verbleiben.“

Die Lehrerin erschien daraufhin nicht zur Arbeit an der Ersatzschule und gab auch keinen Fernunterricht. Der Petent zahlte das Gehalt der Lehrerin fort. Das am Wohnort der Lehrerin gelegene, für sie örtlich zuständige Gesundheitsamt wurde anscheinend nicht kontaktiert und dementsprechend nicht tätig.

Am 22. Juni 2020 ging der Antrag des Petenten auf Erstattung eines als Entschädigung an die Lehrerin fortgezählten Gehalts beim Regierungspräsidium ein. Dem Antrag war das Schreiben des Oberbürgermeisters vom 6. März 2020 beigelegt. Ein Absonderungsnachweis fehlte. Mit E-Mail vom 12. Oktober 2020 an den Petenten und mit E-Mail vom 5. November 2020 an die Lehrerin forderte die Sachbearbeiterin des Regierungspräsidiums dazu auf, den noch fehlenden Absonderungsnachweis nachzureichen. Mit E-Mail vom 13. Oktober 2020 verwies der Petent auf den Appell des Oberbürgermeisters vom 6. März 2020 und bat um einen unbürokratischen Abschluss des Verfahrens. Den erbetenen Absonderungsnachweis legte er nicht vor. Mit E-Mail vom 10. November 2020 erinnerte der Petent an die Auszahlung der beantragten Entschädigung, wieder ohne den angeforderten Nachweis vorzulegen. Mit zwei E-Mails vom 12. November 2020 wandte sich die Sachbearbeiterin erneut an den Petenten und an die Lehrerin. Letzterer teilte sie mit, dass ein Lösungsansatz gefunden sei, der es erfordere, dass die Stadt ihre persönliche Absonderung nachträglich bestätige. Dem Petenten teilte sie das Gleiche mit und regte an, dass auch dieser bei der Stadt auf eine solche Bestätigung hinwirke. Zugleich wies sie darauf hin, dass ohne die Bestätigung der Antrag auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1 IfSG abgelehnt werden müsse.

Der weitere Verlauf diverser E-Mails vom 12. November 2020 ergab, dass sich die Stadt wegen des anderweitigen Wohnsitzes der Lehrerin außer Stande sah, eine solche Bestätigung zu erteilen, woraufhin die Stadtverwaltung die zuständige Stadtverwaltung am Wohnsitz der Lehrerin (ohne ein hier bekanntes Ergebnis) um Ausstellung der Bestätigung gebeten habe.

Am 25. November 2020 ging im Fachverfahren ein Schreiben des Gesundheitsamts vom 22. November 2020 ein, bevor der Sachverhalt am 9. Dezember 2020 ablehnend beschieden wurde. Der Bescheid enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung. Sie wies darauf hin, dass gegen den Bescheid Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Auf die Frist wurde hingewiesen. Eine Klage wurde seitens des Petenten nicht erhoben.

3. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Ein rechtsfehlerhaftes Handeln des zuständigen Regierungspräsidiums ist nicht ersichtlich.

Entschädigungsleistungen nach den §§ 56 ff. IfSG sind eine Kompensation für bestimmte belastende Maßnahmen der staatlichen Eingriffsverwaltungen zur Bekämpfung von Krankheiten. Hierbei handelt es sich um ein besonderes Entschädigungsregime zugunsten bestimmter, dort im Einzelnen definierter „Störer“ im polizeirechtlichen Sinn. Während „Störern“ nach allgemeinem Polizeirecht keine Entschädigung zusteht (weil ihnen die Verantwortung für die hoheitlich beseitigte Gefahr zufällt oder normativ zugeschrieben wird), sehen die §§ 56 ff. IfSG für bestimmte Fälle Entschädigungsansprüche vor, insbesondere, weil der

infektionsschutzrechtliche Störerbegriff stark ausgeweitet ist, da er zum Teil auch bloße Verdachtsformen erfasst. Die §§ 56 ff. IfSG stellen somit rechtssystematisch eine (gut begründete) Ausnahme dar.

Allen entschädigungsfähigen Fallgestaltungen des § 56 Absatz 1 IfSG ist die Grundvoraussetzung gemein, dass nur gezielte staatliche Eingriffsmaßnahmen mit Regelungsnatur (hier: § 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG: „[...] Personen, die [...] abgesondert wurden oder werden.“) entschädigungsfähig sind. Erforderlich ist daher eine aus Verwaltungsakt, Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung folgende, verbindliche individuell belastende Regelung. Gegebenenfalls belastende Realakte genügen diesen Anforderungen dagegen nicht. Über diese Grundvoraussetzung darf sich die vollziehende Gewalt nicht hinwegsetzen. Auch im Wege der Gesetzesauslegung sind der vollziehenden Gewalt angesichts des rechtssystematischen (s. o.) Ausnahmecharakters der §§ 56 ff. IfSG enge Grenzen gesetzt. Das zuständige Regierungspräsidium war vorliegend und ist auch in vergleichbaren Fällen stets darum bemüht, zugunsten der Antragsteller bis ans Äußerste dieser Grenzen zu gehen. Jenseits dieser Grenzen liegt die alleinige Kompetenz des Gesetzgebers.

Bloße Empfehlungen, Hinweise oder Informationen stellen keine Quarantäneanordnungen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG dar. Es fehlt in diesen Fällen dem eindeutigen Wortlaut nach auch für einen objektiven Dritten an einer Regelungswirkung. Nur bei unklaren oder zweideutigen Formulierungen wäre im Zweifel zugunsten der entschädigungsberechtigten Person zu entscheiden.

Der vom Oberbürgermeister im Schreiben vom 6. März 2020 gewählte Wortlaut „möchte die Stadtverwaltung [...] folgenden Appell an Sie richten“ und „wird dringend empfohlen“ weist klar gegen eine rechtsverbindlich gemeinte und zu verstehende Regelungsnatur. Auch der Hinweis in dem Schreiben, dass dieses „in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt“ erfolgt sei, lässt keine andere Beurteilung zu. Das obengenannte Schreiben stellt daher keine entschädigungsfähige Absonderungsanordnung dar. Es kann wegen dieser mangelnden Regelungsnatur auch nicht als Allgemeinverfügung seitens des Oberbürgermeisters in seiner Funktion als Leiter der (sachlich zuständigen) Ortspolizeibehörde verstanden werden.

Das Schreiben des Oberbürgermeisters wurde auch nicht als entschädigungsfähige Absonderungsverfügung ausgelegt, weil eine „Bestätigung“ des Gesundheitsamts vorgelegt wurde, die erneut bestätigte, dass es eine Absonderung empfohlen habe. Es lag daher keine rechtsverbindlich gemeinte und zu verstehende Regelungsnatur vor, weshalb der Ablehnungsbescheid seitens des zuständigen Regierungspräsidiums zu erlassen war.

Dass der Ablehnungsbescheid des zuständigen Regierungspräsidiums nicht rechtsfehlerhaft ist, lässt sich darüber hinaus auch auf andere Gründe stützen:

Eine nur hypothetische Absonderungsanordnung ist nicht entschädigungsfähig. Auf eine derartige Be-

scheinigung brauchte daher von vornherein weder vom Antragsteller noch vom zuständigen Regierungspräsidium hingewirkt zu werden.

Die Vorlage einer schriftlichen Absonderungsanordnung oder eine schriftliche Bestätigung über eine in anderer Form ergangene Absonderung ist ein zwingend vorzulegender Nachweis, um Missbrauch vorzubeugen. Missbrauch lässt sich nur vermeiden, wenn für die handelnde Behörde eindeutig und zweifelsfrei offenkundig und damit erkennbar ist, dass einzelne Personen tatsächlich Adressaten waren und ein Anspruch nach §§ 56 bis 58 IfSG daher gerechtfertigt ist.

Der beiläufig verwendete Begriff Allgemeinverfügung in der Bestätigung des Gesundheitsamts vom 22. November 2020 macht die in Bezug genommene und ausdrücklich erneut als eine solche bezeichnete Empfehlung nicht zu einer verbindlichen Regelung im Sinne eines Verwaltungsakts. Der Begriff erklärt sich vielmehr aus dem unbestimmten, aber bestimmbar Adressatenkreis der Empfehlung. Im Übrigen würde auch ein Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung mangels Individualisierung allein nicht ausreichen, um einen Entschädigungsanspruch nachzuweisen.

Der Petent macht für seinen Antrag eine Auslegung aus dem Empfängerhorizont seiner Beschäftigten sowie eine Ausnahmeregelung geltend bzw. fordert eine unbürokratische Abhilfe ein.

Für die Frage, ob das Schreiben des Oberbürgermeisters vom 6. März 2020 eine (entschädigungsfähige) Absonderungsanordnung im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG darstellt, ist analog §§ 133, 157 BGB auf den Empfängerhorizont abzustellen. Es handelt sich hierbei nicht etwa um eine mündliche Anweisung/Mitteilung, sondern um ein Schriftstück. Dem nachlesbaren Wortlaut kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Adressaten des Schreibens sind in erster Linie Eltern und Lehrkräfte (Adressfeld). Mittelbar sind auch Schülerinnen und Schüler angesprochen (zwei Punkte im Text). Der Text enthält an keiner Stelle Handlungsanweisungen im Imperativ (z. B. „Bleiben Sie daher für [...] Tage zu Hause.“) und auch keine Formulierungen, die eine Pflicht auferlegen oder auf eine solche hinweisen (z. B. „Sie müssen [...]“, „Ein Verlassen der Wohnung ist mit Ausnahme von [...] unzulässig“ bzw. „[...] ist zu vermeiden“). Gleichzeitig ist eine ganze Reihe von Schlüsselbegriffen enthalten, die an ein bestimmtes Verhalten nur appellieren und die einen Wunsch zum Ausdruck bringen („[...] möchte die Stadtverwaltung [...]“). Es wurde weder vorgetragen, noch wurde es sonst ersichtlich, dass die Lehrerin bei der Stadtverwaltung oder beim zugehörigen Gesundheitsamt oder dem Gesundheitsamt ihres Wohnorts nachgefragt hätte, wie sie sich zu verhalten habe, sodass darauf ergangene Antworten in die Auslegung hätten einfließen können. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat im Übrigen in einem Schreiben an die Schulen in Baden-Württemberg vom 28. Februar 2020 darauf hingewiesen, dass in einem Fall wie diesem, das örtlich zuständige Gesundheitsamt umgehend zu kontaktieren sei und dies in jedem Fall – unabhängig vom Auftreten von Symptomen –

erfolgen müsse. Bei dieser Sachlage kann nicht von einer rechtsverbindlichen Anordnung zur Absonderung ausgegangen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass auch Versuche im direkten Gespräch sowie über den Petenten fehlgeschlagen waren, die das Schreiben ausstellende Behörde zu einer verbindlicher anmutenden nachträglichen Bestätigung zu bewegen. Trotz des Beibringungsgrundsatzes war das Regierungspräsidium um eine Klärung und Lösung zusammen mit der Stadtverwaltung bemüht. Beide sind darin übereingekommen, dass die Stadtverwaltung im konkreten Fall eine Bestätigung des „Vorliegens der Quarantänenvoraussetzungen“ ausstelle, damit das Regierungspräsidium diese sodann in einer Gesamtbetrachtung zusammen mit den Empfehlungen des Gesundheitsamts als eine verbindliche Absonderung auszulegen versucht. Eine solche Bestätigung der Ortspolizeibehörde wurde gar nicht ausgestellt bzw. nicht vorgelegt; das nachgereichte Schreiben des Gesundheitsamts vom 22. November 2020 bestätigt zudem nur, dass auch von dort eine Absonderung „empfohlen“ wurde. § 56 IfSG sieht keine Ausnahmeregelungen vor. Insbesondere gibt es keine Öffnungsklausel für atypisch gelagerte Fallgestaltungen, die es dem Regierungspräsidium ermöglicht hätten, vom Vorliegen einzelner oder aller Tatbestandsmerkmale abzusehen. Eine „unbürokratische“ Abhilfe ist daher nicht ohne Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes möglich.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. März 2022 wurde ein Antrag, der Petition abzuwehren, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Neumann-Martin

19. Petition 16/5452 betr. Bearbeitungen von Dienstaufsichtsbeschwerden an einer Hochschule

In seiner Petition bezieht sich der Petent auf fünf von ihm beim Präsidium einer Hochschule eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerden gegen einen weiteren Professor (im Folgenden: Professor A) der Hochschule und erinnert an deren Bearbeitung. Zudem stellt der Petent die Rechtmäßigkeit der Besetzung der Stelle des Prorektors und Dekans mit besagtem Professor – anstelle des Petenten selbst – in Frage.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Mit den Dienstaufsichtsbeschwerden 1, 2 und 3 erhebt der Petent den Vorwurf, Professor A habe

- den Petenten rechtswidrig daran gehindert, sein Lehrdeputat zu erfüllen, indem er eine Studiengangleitung übernommen habe,

- die Zweitbetreuung einer Bachelorthesis extern vergeben, statt den Petenten einzubinden,
- sämtliche vom Petenten für das Wintersemester 2018/2019 geplanten Vorlesungen abgesagt,
- den Petenten öffentlich diskriminiert, indem er den Umzug des Dienstzimmers des Petenten in einer Dekanatssitzung thematisiert habe und
- einen Lehrauftrag an eine Person erteilt, obwohl diese mangels eines abgeschlossenen Hochschulstudiums die hierfür erforderliche Qualifikation nicht vorweisen könne.

In der Dienstaufsichtsbeschwerde 4 wirft der Petent Professor A vor, seine Dienstpflicht verletzt zu haben, indem er dem Petenten die Übernahme von Vorlesungen nicht ausdrücklich angeboten, sondern diese an oben genannte Person vergeben habe. Ferner legt er Umstände dar, aus denen er die Übertragung der Funktion des Studiengangleiters auf ihn selbst ableitet.

Der Petent erhebt in der Dienstaufsichtsbeschwerde 5 den Vorwurf, Professor A habe die Stelle für einen wissenschaftlichen Mitarbeitenden unzulässig ausgeschrieben. Er begründet dies mit der Unzuständigkeit von Professor A, sowie der Unzulässigkeit des Anforderungsprofils des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin, die oder der neben den Aufgaben in der Lehre und Forschung auch in der Studiengangorganisation eingesetzt werden solle.

Die Dienstaufsichtsbeschwerden 1, 2 und 3 wurden bereits durch das Wissenschaftsministerium zurückgewiesen. Nach eingehender Prüfung wurde kein Anlass für Beanstandungen gefunden. Das Präsidium und der Petent wurden vom Wissenschaftsministerium hierüber schriftlich informiert. Entgegen der Ausführungen des Petenten wurden diese Dienstaufsichtsbeschwerden daher beantwortet.

Soweit die Dienstaufsichtsbeschwerde 4 eine Lehrauftragsvergabe betrifft, wurde diese bereits durch das Wissenschaftsministerium im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde 3 geprüft und zurückgewiesen.

Soweit die Dienstaufsichtsbeschwerde 4 die vermeintliche Übertragung der Studiengangleitungsfunktion betrifft, so wurde diese Beschwerde bereits im Zuge der Petitionen 16/4202 und 16/2585 (vgl. Drucksache 16/5516, lfd. Nr. 21) behandelt.

Soweit die Dienstaufsichtsbeschwerde 4 die Nichterfüllung des Lehrdeputats des Petenten betrifft, so bleibt der Ausgang des dienstrechtlichen Verfahrens abzuwarten, das ebendiesen Sachverhalt zum Gegenstand hat.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde 5 befindet sich in Bearbeitung an der Studienakademie. Nach Abschluss der Stellungnahme wird die Hochschule dem Wissenschaftsministerium die Dienstaufsichtsbeschwerde zur weiteren Prüfung übermitteln. Eine Frist hierfür besteht nicht.

Entgegen dem Vortrag des Petenten wurden die eingereichten Beschwerden demnach bearbeitet oder sind zum Zeitpunkt der Einholung der Stellungnahme noch in Bearbeitung. Die Ergebnisse abgeschlossener Prüfungen wurden dem Petenten mitgeteilt.

Bezüglich aller vom Petenten vorgebrachten Punkte liegen bislang keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Vorgehen der Hochschule vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Salomon

20. Petition 17/406 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung der Abschiebung sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen somalischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Mitte November 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Anfang Februar 2016 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid von Ende Februar 2018 die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigten und subsidiären Schutz ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Somalia zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Ende Februar 2018 Klage. Die Klage wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende März 2021 abgewiesen. Die Rechtskraft trat Mitte Mai 2021 ein.

Der Petent wurde erstmals Ende Mai 2021 über seine Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Anfang Juni 2021 zur Vorlage gültiger Reisedokumente aufgefordert. Seit Dezember 2021 liegt für den Petenten ein Reisepass vor.

Bereits in der Zeit der Aufenthaltsgestattung ging der Petent ab August 2016 verschiedenen Tätigkeiten in Voll- und Teilzeit nach, allerdings jeweils nur über wenige Monate. Daher stand er seit seiner Einreise bis Juli 2018 sowie in den Monaten Februar und März 2019, teilweise lediglich ergänzend, im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Anfang Juli 2018 nahm der Petent eine Beschäftigung als Pflegehelfer in Vollzeit auf. Ende Juli 2018 wurde eine Arbeiterlaubnis für eine Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer beim selben Arbeitgeber in die Aufenthaltsgestattung aufgenommen. Ab Februar 2019 erfolgte die Zustimmung dann wieder für eine Beschäftigung als Pflegehelfer in Vollzeit. Anfang Juni 2021 wurde für den Petenten ein Ausbildungsvertrag über eine Ausbildung zum Pflegefachmann für die Dauer von drei Jahren vorgelegt

und die Erteilung einer Ausbildungsduldung beantragt. Anfang Dezember 2021 wurde dem Petenten die Ausbildungsduldung erteilt.

Mit der Petitionseingabe wird gefordert, dass der Petent nicht abgeschoben werden dürfe. Er solle eine sichere Perspektive in Deutschland erhalten. Zudem müssten Abschiebungen in Länder, in denen islamistische Terrorgruppen wüten, gestoppt werden. Darüber hinaus dürften während der Coronapandemie grundsätzlich keine Abschiebungen erfolgen. Auch müsse die Ausbildungs- und Arbeitssituation von Asylbewerbern als relevante Gründe im Asylverfahren gewertet werden.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Sofern sich die Petition auf die Lage in anderen Staaten aufgrund des in der Petitionsschrift genannten dortigen Wütens von islamistischen Terrorgruppen oder aufgrund der Covid-19-Pandemie bezieht, ist die Beurteilung zum einen der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge konzentriert. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bindet gemäß § 42 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Zum anderen lässt sich hinsichtlich der Covid-19-Pandemie eine Unzumutbarkeit der Rückkehr nicht aus dem allgemeinen Risiko ableiten, in einem anderen Staat an SARS-CoV-2 zu erkranken. Die Covid-19-Pandemie ist ein weltweites Geschehen. Eine Ansteckung droht grundsätzlich sowohl im Bundesgebiet als auch in anderen Staaten. Wie überall bietet die persönliche Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften bestmöglichen Schutz vor Ansteckung. Dies kann sowohl im Bundesgebiet als auch anderswo praktiziert werden. Darüber hinaus kann jede Person in Deutschland das Impfangebot wahrnehmen und sich impfen lassen. Die Impfung gegen Covid-19 schützt weitgehend vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 und ist hochwirksam gegen schwere Verläufe. Ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch eine etwaige Infektion mit SARS-CoV-2 ist damit durch eine Impfung vermeidbar. Dies gilt sowohl für einen Aufenthalt im Bundesgebiet als auch in anderen Staaten.

Hinsichtlich der Forderung in der Petitionsschrift, im Asylverfahren müssten die Ausbildungs- und Arbeitssituation von Asylbewerbern als relevante Gründe gewertet werden, ist eine Zuständigkeit des Landes ebenso nicht gegeben. Für die Entscheidung über Asylanträge ist gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 AsylG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

Die Prüfung hat weiter ergeben, dass der Petent mittlerweile am 9. Dezember 2021 eine Ausbildungsduldung erhalten hat.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als dem Petenten am 9. Dezember 2021 eine Ausbildungsduldung erteilt worden ist. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

hende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann vor dem Hintergrund der durch die Stadt veranlassten Maßnahmen nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

21. Petition 16/5189 betr. Kommunalsache, Änderung eines Straßennamens

24.3.2022

Der Vorsitzende:

Die Petentin fordert die Umbenennung der Mohrengasse in Manga-Bell-Gasse in Ulm.

Marwein

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Ulm beschäftigt sich bereits seit Längerem mit dem Thema Straßenbenennungen und -umbenennungen und hat dazu im Jahr 2018 das Vorgehen, die Kriterien und mögliche Maßnahmen rund um diese Problematik definiert. Mit der Forderung der Petentin nach einer Benennung der Mohrengasse nach dem Kameruner Rudolf Duala Manga Bell hat sich der Gemeinderat der Stadt bereits befasst und entschieden, dass die Mohrengasse nicht umbenannt werden soll.

Stattdessen wurde ein ausführliches Schild angebracht, welches über die Entstehung des Namens im historischen Kontext informiert, aber auch Verständnis dafür zum Ausdruck bringt, dass sich Menschen heute dadurch verletzt fühlen. Den Abschluss bildet ein klares Statement der Stadt und des Gemeinderats, dass Rassismus und Diskriminierung nicht toleriert werden. Eine geplante Veranstaltung, die das Pro und Kontra der möglichen Entscheidungsoptionen in die öffentliche Debatte bringt, sodass alle Bürgerinnen und Bürger sich auf fundierter Wissensbasis ein eigenes Bild machen können, fand wegen der Coronapandemie bisher noch nicht statt. Der Gemeinderat hat sich in Resolutionen und Statements zum Thema „internationale Stadt, Rassismus und Menschenrechte“ immer wieder geäußert.

Rechtliche Würdigung:

Die Benennung und Umbenennung von Straßen fällt in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Die Namensgebung ist eine weisungsfreie Angelegenheit der Gemeinden nach § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Zur Entscheidung berufen ist grundsätzlich der jeweilige Gemeinderat als das Hauptorgan der Gemeinde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 GemO, da die Benennung oder Umbenennung kein Geschäft der laufenden Verwaltung und dem Bürgermeister diese Aufgabe nicht durch Gesetz übertragen ist (vgl. § 44 Absatz 2 Satz 1 GemO). Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenbenennung steht der Gemeinde eine weitreichende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beru-